

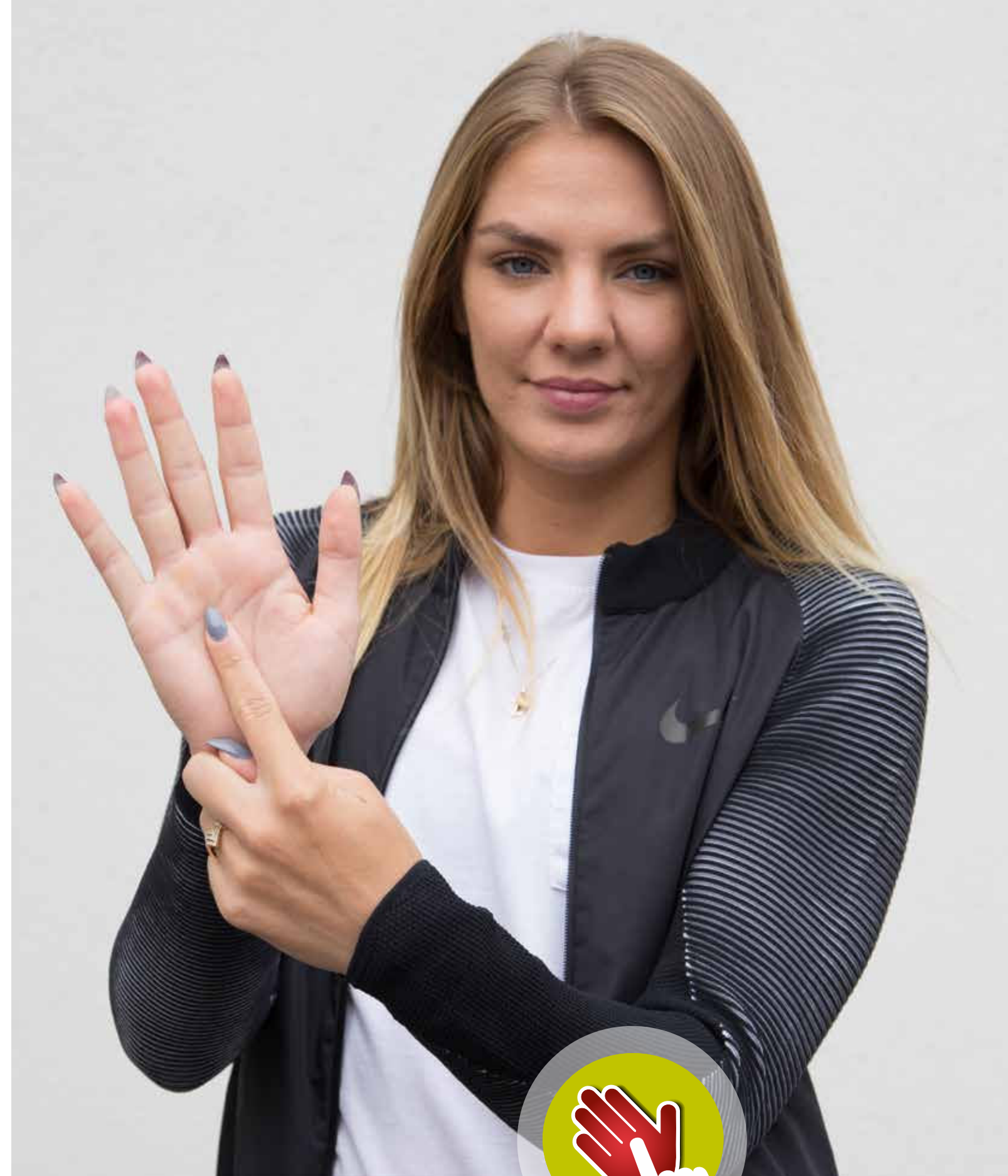


FÜR RESPEKT UND SICHERHEIT

GEGEN SEXUALISIERTE ÜBERGRIFFE IM SPORT



HANDREICHUNG FÜR SPORTVEREINE



Die mehrfache Österreichische Staatsmeisterin, EM-Bronzemedallengewinnerin, Hallen-WM-Silbermedallengewinnerin und Olympiateilnehmerin im Siebenkampf **IVONA DADIC** unterstützt das Anliegen **KEINS VON FÜNF**.



**FÜR RESPEKT
UND SICHERHEIT**
GEGEN SEXUALISIERTE ÜBERGRIFFE IM SPORT

INHALT

EINLEITUNG	10
HINTERGRUNDINFORMATIONEN	12
SEXUALISIERTE ÜBERGRIFFE – DEFINITIONEN UND AUSMAß	12
RAHMENBEDINGUNGEN IM SPORT	14
WELCHE UMSTÄNDE BEGÜNSTIGEN SEXUALISIERTE ÜBERGRIFFE?	14
WER SIND DIE TÄTERINNEN?	16
WER SIND DIE OPFER?	16
WELCHE STRATEGIEN WENDEN TÄTERINNEN AN?	16
GESETZLICHE REGELUNGEN	18
PRÄVENTION VON SEXUALISIERTEN ÜBERGRIFFEN IM SPORT	22
AUFMERKSAMKEITSKULTUR ENTWICKELN	22
LEITBILD, SATZUNG UND STATUTEN	23
VERHALTENSLEITFADEN	23
MULTIPLIKATORINNEN	24
INFRASTRUKTURELLE MAßNAHMEN SETZEN	25
MÄDCHEN UND BUBEN STÄRKEN	26
KINDERSCHUTZRICHTLINIE	27
MITARBEITERINNEN UND TRAINERINNEN QUALIFIZIEREN	29
EIGNUNG VON MITARBEITERINNEN ÜBERPRÜFEN	30
EHRENKODEX	30
STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG	30
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR TRAINERINNEN	32
WAS BEEINFLUSST MEIN HANDELN?	32
WIE KANN ICH MICH SCHÜTZEN?	33
BEWUSSTSEIN SCHAFFEN	33
SPORTALLTAG GESTALTEN	34
INTERVENTION BEI SEXUALISIERTEN ÜBERGRIFFEN	36
WENN DOCH ETWAS PASSIERT?	36
ANHANG	40
FORMULARE UND VORLAGEN	40
LITERATUR / BROSCHÜREN / QUELLEN	48



**VIZEKANZLER UND BUNDESMINISTER
FÜR ÖFFENTLICHEN DIENST UND SPORT
HEINZ-CHRISTIAN STRACHE**

Die Bundesregierung bekennt sich mit *Zusammen. Für unser Österreich.* zu ihrer Verantwortung und schafft die notwendigen Rahmenbedingungen, um den Sport weiterhin als wesentlichen Bestandteil im Leben unserer Österreicherinnen und Österreicher zu verankern. Darüber hinaus vermittelt Sport wichtige Werte des gesellschaftlichen Miteinanders wie Fairness, Gleichberechtigung und Respekt gegenüber anderen.

Ziel muss es in jedem Fall sein, Sportbegeisterten jeden Alters Stabilität, Sicherheit und Vertrauen zu geben. Daher muss eine umfassende Betreuung aller Sportlerinnen und Sportler, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, und deren Geborgenheit sowie Hilfe in allen möglichen Bedrohungsszenarien gewährleistet werden. Ein geeigneter Opferschutz ist bereitzustellen und die Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, muss in den Vordergrund gestellt werden. Sexuelle Übergriffe im Sportverein sind, wie in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit allem Nachdruck aufs Entschiedenste zu bekämpfen.

Für uns stehen hier vor allem die Kinder im Mittelpunkt. Ihnen muss unser besonderer Schutz vor allen Formen der Gewalt gelten. Alle Betroffenen von Gewalt- und Sexualdelikten leiden ein Leben lang unter den an ihnen begangenen Verbrechen und sind schwerer Traumatisierung ausgesetzt. Den negativen Folgewirkungen infolge von sexuellen Übergriffen muss noch deutlich mehr Gewicht eingeräumt werden. Im Regierungsprogramm werden daher eine weitere Strafverschärfung bei Gewalt- und Sexualdelikten sowie ein lebenslanges Tätigkeitsverbot für einschlägige Gewalt- und Sexualstraftäter hinsichtlich des Umgangs mit Kindern oder wehrlosen Personen gefordert.

Präventiv muss in allen Bereichen des Sportumfelds gearbeitet werden. Sportlerinnen und Sportler, aber auch die Familien, müssen gestärkt werden. Um auf gut ausgebildetes, mit dem notwendigen Know-how ausgestattetes, kompetentes Betreuungspersonal zurückgreifen zu können, braucht es eine Optimierung der Aus- und Fortbildung im Bereich Sportbetreuung und Trainingswesen. Nur so können Sportbetreuerinnen und -betreuer die ihnen anvertrauten Kinder und Erwachsenen gegen sexualisierte Gewalt, aber auch sich selbst gegen ungerechtfertigte Anschuldigungen schützen.

Die vorliegende Handreichung bietet eine kompetente Grundlage für Präventivmaßnahmen und den Umgang mit sexualisierter Gewalt im Anlassfall. Mein Dank gilt der Arbeitsgruppe *Prävention sexualisierter Gewalt*, dem Verein *100% Sport* und allen beteiligten Sportinstitutionen. Sie tragen dazu bei, den österreichischen Sport als sicheres Umfeld für unsere Sportlerinnen und Sportler sicherzustellen.

Mit sportlichen Grüßen
Heinz-Christian Strache



**VORSITZENDE 100% SPORT
CHRISTA PRETS**

„Bei uns gibt es das doch!“ – sexualisierte Gewalt und sexuelle Übergriffe sind aufgrund diverser Vorkommnisse im österreichischen Sport kein Tabuthema mehr. *100% Sport*, eine Initiative des Sportministeriums und Plattform für Gender Mainstreaming im österreichischen Sport, widmet sich schon sehr lange diesem Thema und steht für Betroffene als Ansprechpartner und Vermittler bei sexueller oder sexualisierter Gewalt zur Verfügung.

Diese Handreichung unterstützt uns dabei und ist bereits die zweite Auflage. Sie wurde von der Arbeitsgruppe *Prävention sexualisierter Gewalt (PSG)* überarbeitet und neue Erkenntnisse, die sich aufgrund bereits umgesetzter Maßnahmen und Initiativen ergeben haben, wurden aufgenommen. Die Arbeitsgruppe, die sich aus Expertinnen und Experten unterschiedlichster Fachrichtungen zusammensetzt, ist durch die zahlreichen Treffen zu einer homogenen Gruppe zusammengewachsen, die sich sehr intensiv und mit viel Know-how diesem sehr sensiblen Thema widmet und gewidmet hat.

Ich möchte mich daher bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsgruppe und ihren Institutionen für ihren Einsatz und auch beim Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport für das Vertrauen und die Unterstützung bedanken. Ein besonderer Dank geht an den Deutschen Olympischen Sportbund und die Deutsche Sportjugend, die uns ihre Informationsmaterialien als Grundlage für die Handreichung zur Verfügung gestellt haben.

Durch die Arbeit und die Anlassfälle der letzten Jahre wurden Tabus aufgebrochen und die Diskussion in Gang gebracht. Diese Handreichung, die allen Sportverbänden zur Verfügung gestellt wird, zeigt die Grauzonen im Vorfeld von Gewalt-handlungen auf und schafft ein Bewusstsein für heikle Situationen. Sie kann und soll Sportinstitutionen dabei unterstützen, konkrete Maßnahmen zur Prävention solcher Übergriffe zu setzen und für Respekt und Sicherheit im Sport zu sorgen.

Mit sportlichen Grüßen
Christa Prets



**PRÄSIDENT ÖSTERREICHISCHE BUNDES-SPORTORGANISATION
BM A.D. RUDOLF HUNDSTORFER**

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation als Interessenvertretung des organisierten Sports in Österreich unterstreicht durch unterschiedliche Aktivitäten die große Bedeutung von Frauen im Sport. Im organisierten Sport wurden in den letzten Jahrzehnten bereits viele Hindernisse aus dem Weg geräumt, trotzdem sind Frauen in den meisten Bereichen des Sports noch – teilweise deutlich – unterrepräsentiert. Dies betrifft vor allem Trainerinnen und Instruktorinnen, Funktionärinnen und die Besetzung von Gremien, aber auch aktive Sportlerinnen und die mediale Berichterstattung. Allerdings lässt sich – nicht zuletzt bedingt durch zahlreiche Projekte, Initiativen und einen im Jahr 2015 angeregten bundesweiten Strategieprozess – eine steigende Sensibilisierung erkennen und es wird bereits in vielen Verbänden an Maßnahmen gearbeitet, um den Anteil von Frauen in Gremien, von Trainerinnen, aber auch aktiven Sportlerinnen zu erhöhen.

Die in diesem Zusammenhang ins Leben gerufene Arbeitsgruppe befasst sich seit 2015 mit Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt im Sport. Um das enorme Potential des Sports mit dem großartigen Angebot der Sportverbände und der über 15.000 Sportvereine allen interessierten Personen zu öffnen, ist es natürlich oberstes Ziel, ein sicheres Sportumfeld zu gewährleisten, respektvollen Umgang miteinander zu leben und in diesem Zusammenhang auch präventiv Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt im Sport zu setzen. Wir stehen für eine Kultur der Aufmerksamkeit und des positiven Handelns.

Mit der vorliegenden Handreichung, die in Zusammenarbeit unterschiedlicher Institutionen des Sports entstanden ist, liegt hilfreiches Informationsmaterial vor, um Sportverbände und Sportvereine in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen und präventiv gegen Gewalt und Missbrauch vorgehen zu können. Damit tragen wir zu einem sicheren und verantwortungsvollen Klima im Sport bei und gewährleisten, dass unsere Vereine bei ihrer so wichtigen Arbeit auch in Zukunft das Vertrauen ihrer 2,1 Millionen Mitglieder genießen.

Mit sportlichen Grüßen
BM a.D. Rudolf Hundstorfer



**LEITERIN DER AG PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT
ASS.-PROF.^{IN} MAG.^A DR.^{IN} ROSA DIKETTMÜLLER**

2015 wurde im Rahmen der Umsetzung von *Gender Equality in Sport. Proposal for Strategic Actions 2014–2020* (Europäische Kommission) in Österreich die Arbeitsgruppe *Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport* eingerichtet. Expertinnen und Experten aus unterschiedlichsten Sport- und Opferschutzorganisationen haben seither Maßnahmen erarbeitet, die zum Teil auch schon umgesetzt wurden. Ein Meilenstein der Arbeit war die Präsentation der Handreichung *Für Respekt und Sicherheit. Gegen sexualisierte Übergriffe im Sport* im Februar 2017. Innerhalb nur eines Jahres waren die 22.000 gedruckten Exemplare vergriffen, sodass eine Neuauflage notwendig wurde.

Seit Erscheinen der Erstauflage ist weltweit und besonders auch im österreichischen Sport viel passiert. Ehemalige und aktive Sportlerinnen und Sportler unterschiedlicher Sportarten haben ihr Schweigen gebrochen und sind aus ihrer Rolle als zum Schweigen gebrachte Opfer herausgetreten. Ihr Anliegen war es weniger, Täterinnen und Täter, die zum Teil immer noch im Sport tätig sind, bekanntzumachen, sondern vielmehr, als Betroffene auf Miss- und Umstände, die zu solchen Taten führen können, aufmerksam zu machen. Wir zollen diesen Personen unseren höchsten Respekt.

Im Februar 2018 wurde die Arbeitsgruppe in *Prävention sexualisierter Gewalt (PSG)* umbenannt. Denn darum geht es der Arbeitsgruppe in erster Linie. Wir wollen Sportorganisationen, -institutionen, -verbände und -vereine mit unserer Arbeit und mit den von uns erarbeiteten Materialien bei ihrer Präventionsarbeit unterstützen. Denn in der *Safe Sport*-Studie aus Deutschland wurde klar nachgewiesen, dass Präventionsarbeit Sportorganisationen schützt: Je aktiver sich eine Sportorganisation mit dem Thema auseinandersetzt, je mehr präventive Maßnahmen sie gesetzt hat und hinschaut statt wegschaut, umso weniger Übergriffe wurden berichtet. Dazu möchten wir mit dieser Handreichung ermuntern, um gemeinsam zu einem respektvollen und sicheren Sportumfeld beizutragen!

Mit sportlichen Grüßen
Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Rosa Dikettmüller



SPORT

EIN ORT DER SICHERHEIT
UND VERTRAUENSVOLLEN
BEZIEHUNGEN

In Österreich sind 2,1 Millionen Menschen Mitglied in einem Sportverein, darunter rund 500.000 Kinder und Jugendliche. Der Sport steht in der Verantwortung, mit einem qualitativ hochwertigen Sportangebot in einem sicheren und ansprechenden Sportumfeld ein Klima des Respekts zu schaffen, um Menschen, egal welchen Geschlechts, welcher sexuellen Orientierung, welchen Bildungshintergrunds, welcher Fähigkeiten oder Herkunft für Bewegung und Sport zu begeistern und sie vor Übergriffen und Missbrauch zu schützen.

Der österreichische Sport nimmt diesen Auftrag ernst und hat auf Initiative des damaligen Sportministers Gerald Klug im November 2015 mit der Entwicklung eines Aktionsplans für *Gender Equality im Sport* ein sichtbares Zeichen gesetzt. Die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) und ihre 67 Mitgliedsverbände haben eine Erklärung unterzeichnet, um gemeinsam für ein offenes, intaktes und sicheres Sportumfeld aufzutreten und für eine Kultur der Aufmerksamkeit und des positiven Handelns einzustehen. Hans Peter Doskozil führte als damaliger Sportminister diesen Auftrag in den Jahren 2016 und 2017 fort. Unter Vizekanzler und Sportminister Heinz-Christian Strache wird die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans weiter unterstützt.

2015

GEMEINSAM GEGEN SEXUELLE ÜBERGRIFFE UND FÜR RESPEKT UND SICHERHEIT IM SPORT!

Die BSO und ihre Mitgliedsverbände sprechen sich gegen sexuelle Übergriffe im Sport und für eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns aus, um ein offenes, intaktes und sicheres Sportumfeld zu schaffen.

Positionspapier November 2015



Von links nach rechts: ASKÖ-Präsident Abg.z.NR Hermann Krist, Judo-Olympionikin Sabrina Filzmoser, ÖFB-Präsident Dr. Leo Windtner, 100% Sport-Vorsitzende Christa Prets, BSO-Präsident Herbert Kocher, Sportminister Mag. Gerald Klug, ASVÖ-Präsident Kons. Siegfried Robatscher, ÖPC-Präsidentin BM a.D. Maria Rauch-Kallat, Beachvolleyball-Ass Clemens Doppler, SPORTUNION-Präsident Hartwig Löger
© HBF/Pusch, 2015.



Die vorliegende Handreichung richtet sich an Sportvereine und unterstützt Verantwortliche darin, präventive Maßnahmen zu setzen, um in ihren Organisationen ein Klima des Respekts, der Anerkennung und des Schutzes ihrer Mitglieder und SportlerInnen aufzubauen. Sie stellt zudem Materialien bereit, wie man mit konkreten Verdachtsfällen professionell umgeht und interveniert.

Diese Handreichung gliedert sich in mehrere Bereiche.

Das Kapitel **Hintergrundinformationen** liefert Informationen zu den Definitionen und zum Ausmaß, zu spezifischen Bedingungen und konkreten Formen sexualisierter Übergriffe im Sport sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen, denen auch der Sport in Österreich unterliegt.

Im Kapitel **Prävention von sexualisierten Übergriffen im Sport** werden Handlungsweisen vorgeschlagen, damit sexualisierte Gewalt und Übergriffe schon im Vorfeld durch die Entwicklung einer Aufmerksamkeitskultur, die Stärkung des Wissens und der Handlungskompetenzen sowie die Eignung von MitarbeiterInnen verhindert werden können.

Das Kapitel **Handlungsempfehlungen für TrainerInnen** zeigt, wie sich TrainerInnen schützen und wie sie Training und Vereinsleben gestalten können, damit sie sich und die SportlerInnen vor unangebrachten Handlungen bewahren.

Im Kapitel **Intervention bei sexualisierten Übergriffen** werden abschließend Maßnahmen aufbereitet, wie mit Verdachtsfällen im Allgemeinen und mit konkreten Fällen sexualisierter Gewalt im Speziellen umgegangen werden kann und welche Rolle externe Fachstellen dabei einnehmen.

Im **Anhang** werden Vorlagen und Checklisten zur Verfügung gestellt, die Vereinsverantwortliche bei der Umsetzung von Maßnahmen unterstützen können.

Ziel der vorliegenden Handreichung ist es, eine Kultur der Aufmerksamkeit in den Sportvereinen zu entwickeln. Indem wir in Österreich das Thema aufgreifen, hinschauen und handeln und Verantwortliche im Sport dafür sensibilisieren und ihre Handlungsfähigkeit stärken, können wir sexualisierten Übergriffen vorbeugen und diese aktiv bekämpfen. Die hier vorgestellten Inhalte werden zunehmend im Rahmen von Aus- und Fortbildungen vertieft und Möglichkeiten der Umsetzung in den Organisationen erarbeitet.

INFO

Diese Handreichung ist für alle Personen gedacht, die mit Menschen im Sport und in Sportorganisationen arbeiten.

Männer wie Frauen werden sprachlich dargestellt. Wir setzen dazu das Binnen-I ein, da uns eine gute Lesbarkeit wichtig ist und auch andere Geschlechterformen darin integriert sind. Sind weibliche oder männliche Funktionsgruppen genannt (wie z. B. Sportler oder Trainerin), dann sind damit verbundene Geschlechter auch explizit so gemeint.

Alle Personengruppen, die Menschen im und zum Sport anleiten oder betreuend tätig sind, werden als TrainerInnen bezeichnet, egal ob sie eine Ausbildung aufweisen (TrainerIn, InstruktorIn, vormalig LehrwartIn, ÜbungsleiterIn, Sportlehrkräfte etc.) oder auch ohne Ausbildung im Sport anleitend aktiv sind.



Sexualisierte Übergriffe und sexualisierte Gewalt sind kein neues Thema und kommen in allen gesellschaftlichen Bereichen vor. Neu ist, dass aufgrund öffentlich gewordener Vorfälle dem Thema eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und darüber gesprochen wird. Auch im Sport ist es mittlerweile möglich geworden, das Thema anzusprechen. In Österreich hat es in den letzten Jahren dazu schon das eine oder andere Projekt und gemeinsame Initiativen von Sport- und Opferschutzorganisationen gegeben. 2015 wurde der Teilbereich des Aktionsplans *Gemeinsam gegen sexuelle Übergriffe und für Respekt und Sicherheit im Sport!* ausgearbeitet, um sexualisierten Übergriffen und sexualisierter Gewalt im Sport systematisch zu begegnen und konzertierte Maßnahmen zu setzen.

SEXUALISIERTE ÜBERGRIFFE – DEFINITIONEN UND AUSMAß

In der Fachöffentlichkeit wird die Bezeichnung sexualisierte Gewalt oft als Überbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität verwendet.

IN EINER ENGEN DEFINITION WERDEN DARUNTER ERZWUNGENE SEXUELLE HANDLUNGEN WIE NÖTIGUNG ODER VERGEWALTIGUNG VERSTANDEN, DIE AUCH PER STRAFGESETZORDNUNG GEAHNDET WERDEN.

Nach einer repräsentativen Umfrage in Österreich gaben 13,0 % der befragten Frauen an, seit ihrem 16. Lebensjahr schon einmal Formen sexualisierter Gewalt im engeren Sinne erlitten zu haben. Dies entspricht fast jeder siebten Frau. In den meisten Fällen geht die Gewalt dabei von Männern aus. In der überwiegenden Zahl der Fälle sind die TäterInnen bekannt und stammen aus dem familiären Umfeld, der Nachbarschaft, der Schule oder Einrichtungen der Ausbildung und Jugendarbeit (Möwe & Karmasin, 2009, zitiert nach BSO, 2011).

Laut der Österreichischen Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern (ÖIF, 2011) berichten etwa jeder vierte Mann (27,2 %) und drei von vier Frauen (74,2 %) von erlebten sexuellen Belästigungen. Von jenen Personen, die sexuelle Belästigungen erlebt haben, berichten 4,0 % der Männer und 9,5 % der Frauen, dass diese Belästigungen zu körperlichen Übergriffen, bzw. 9,5 % der Frauen und 5,6 % der Männer, dass diese zu ungewollten sexuellen Handlungen geführt haben. Von sexuellen Gewalterfahrungen berichten etwa jede dritte Frau (29,5 %) und etwa jeder elfte Mann (8,8 %). Frauen erleben sexuelle Gewalterfahrungen zudem häufiger (13,6 % erleben mehrmals sexuelle Übergriffe, im Vergleich zu Männern mit 3,5 %).

2016 kam es in Österreich zu 386 Verurteilungen bei „(schwerem) sexuellen Missbrauch von Unmündigen“ nach § 206 und § 207 StGB (Statistik Austria, 2016).

Nach einer Studie von Vertommen et al. (2016) sind Mädchen mit Beeinträchtigungen etwa doppelt so häufig von sexualisierter Gewalt betroffen wie Mädchen und Frauen ohne Beeinträchtigung. Jüngste Daten von Opfern weisen darauf hin, dass weibliche Betroffene häufiger über sexualisierte Gewalt im familiären Kontext berichten, während männliche Betroffene diese häufiger in Institutionen erleiden. Zahlen aus Dänemark zeigen, dass Buben häufiger als Mädchen von sexuellem Missbrauch betroffen sind, während Mädchen öfter sexuell belästigt werden (Toftegaard Nielsen, 2004).

IN EINER WEITEN DEFINITION UMFASST DAS PROBLEMFELD DER SEXUALISIERTEN GEWALT AUCH SEXUELLE BELÄSTIGUNGEN, WIE ...

WORTE

z.B. sexistische Witze, abwertende oder anzügliche Bemerkungen, Beleidigungen aufgrund des Geschlechts und/oder der sexuellen Orientierung, aber auch ungewollte Komplimente

BILDER

z.B. Zeigen pornographischer Darstellungen

GESTEN

z.B. obszöne und anzügliche Andeutungen

HANDLUNGEN

mit und ohne direkten Körperkontakt, z.B. Andeutungen oder Durchführung unerwünschter Berührungen intimer Körperbereiche

EXHIBITIONISMUS

z.B. Zeigen von intimen Körperteilen

VOYEURISMUS

z.B. Zuschauen beim Umkleiden oder Duschen

UNGEWOLLTE ANGBOTE

z.B. Einladungen oder Geschenke

In Österreich kann man über das wirkliche Ausmaß im Sport im Moment nur spekulieren. Einerseits fehlen statistische Daten über strafrechtlich relevante sexualisierte Übergriffe im Sport, da diese in der allgemeinen Kriminalstatistik nicht explizit ausgewiesen sind und es zudem eine hohe Dunkelziffer nicht gemeldeter Fälle gibt. Andererseits mangelt es insgesamt an Studien im Themenfeld Sport, wie sie in einigen anderen europäischen Ländern schon durchgeführt wurden.

Dass sexualisierte Gewalt auch im Wettkampf- und Leistungssport vorkommt, zeigen die Ergebnisse der verschiedenen Teilstudien der *Safe Sport*-Studie aus Deutschland (Rulofs, 2016; Rulofs et al., 2017; Ohlert et al., 2018). Etwa ein Drittel aller befragten KadersportlerInnen gab in einer Onlinebefragung an, schon einmal eine Form von sexualisierter Gewalt im Sport erfahren zu haben, worunter sexualisierte Gewalthandlungen mit und ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendes Verhalten verstanden wurden. Eine/r von neun SportlerInnen hat schwere und/oder länger andauernde sexualisierte Gewalt im Sport erlebt. Sexualisierte Gewalt tritt dabei in der Regel nicht isoliert auf, sondern gemeinsam mit anderen Gewaltformen (z.B. emotionale oder körperliche Gewalt). Die Mehrheit der betroffenen SportlerInnen war bei der ersten Erfahrung sexualisierter Gewalt im Sport jünger als 18 Jahre.

Fasst man die internationale Studienlage zu sexualisierten Übergriffen im Sport zusammen, so wird davon ausgegangen, dass eine von fünf Personen mindestens einmal davon betroffen ist. Dieses Verhältnis war auch Ausgangspunkt für verschiedene Kampagnen, die darauf hingewiesen haben, wie *1 out of 5* im EU-Projekt *Sport respects your rights* 2013–2015, bei dem die SPORTUNION Österreich die Projektleitung innehatte.

INFO

Der Begriff *sexuelle Gewalt* bezieht sich im engen Sinn auf erzwungene sexuelle Handlungen. *Sexualisierte Übergriffe* gehen darüber hinaus. Sie bedienen sich verschiedener Formen der Machtausübung mit den Mitteln der Sexualität. Dies können persönliche Grenzverletzungen durch Worte, Bilder oder Gesten und sonstige Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt sein.

INFO

Das Logo der österreichischen Kampagne *Für Respekt und Sicherheit* greift das Zahlenverhältnis *eins von fünf* auf. Die kraftvoll nach vorne gestreckte offene Hand bedeutet ein klares Stopp. Auf die Handfläche wird der Zeigefinger der anderen Hand gelegt, ein Symbol dafür, dass aus *eins von fünf* bald *keins von fünf* werden soll.





RAHMENBEDINGUNGEN IM SPORT

Sportliche Aktivitäten bieten ein hohes positives Potential zum Erwerb von Selbstbehauptungskompetenzen und zur Persönlichkeitsentwicklung. Körperlichkeit und Körperkontakt sind gerade im Sport verstärkter präsent als in vielen anderen Lebensbereichen. Dies sind grundsätzlich positive Aspekte, solange sie nicht übergriffig oder zur Macht-ausübung missbraucht werden und die Grenzen der Schutzbefohlenen gewahrt bleiben.

WELCHE UMSTÄNDE BEGÜNSTIGEN SEXUALISIERTE ÜBERGRIFFE?

Es gibt innerhalb der Strukturen des organisierten Sports Risikofaktoren auf verschiedenen Ebenen, die ein begünstigen-des Klima für sexualisierte Übergriffe schaffen können. Das heißt natürlich nicht, dass sie zwangsläufig zu Übergriffen oder gar Missbrauch führen. Allerdings machen es solche Bedingungen potentiellen TäterInnen einfacher, das Vertrauen der jugendlichen und erwachsenen SportlerInnen zu missbrauchen. Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen.

TYPISCHE STRUKTUREN IM SPORT

Kompetenz- und Altersgefälle mit ungünstigen Machtverhältnissen

Hier sind vor allem Kinder und Jugendliche oftmals die Unterlegenen.

Leistungsorientierung als mögliches Druckmittel

Gerade im Spitzensport entstehen oft leistungsorientierte, aber auch emotionale Abhängigkeitsverhältnisse zwischen TrainerInnen und SportlerInnen. Wenn hier Betroffene den Missbrauch öffentlich machen, verhindert dies oftmals das Erreichen der sportlichen Ziele oder bedeutet sogar das Ende der Karriere.

Geschlechterstereotype

Sexualisierte Botschaften auf Fotos von SportlerInnen können sexualisierte Gewalt begünstigen.

Geschlechterhierarchien und Geschlechterverteilung

Führungspositionen in Verbänden und im Trainingsbetrieb, sind – besonders auf Spitzensportebene – auch heute noch zum Großteil von Männern besetzt.

TYPISCHE SITUATIONEN IM SPORT

Übernachtungssituationen in Gruppen

Bei auswärtigen Wettkämpfen oder in Trainingslagern sind SportlerInnen aus dem gewohnten Umfeld und der sich dort bietenden Sicherheit herausgerissen.

Berührungen

Hilfestellungen können ohne Erklärung als Übergriff verstanden bzw. gezielt übergriffig ausgenutzt werden.

Umkleide- und Duschsituationen

Um eine flexible Nutzbarkeit zu ermöglichen, sind diese zumeist nicht nach Geschlechtern getrennt. Mannschaftsumkleiden bieten oft keinen ausreichenden Schutz der Privatsphäre.

Autofahrten zu Wettkämpfen

Hier können SportlerInnen getrennt von der Gruppe verfallenden Situationen ausgesetzt sein.



TYPISCHE RAHMENBEDINGUNGEN IM SPORT

Tabuisierung des Themas sexualisierte Übergriffe

Unter dem Motto „Bei uns doch nicht!“ wird das Thema teilweise ignoriert oder geleugnet. Präventive Maßnahmen werden dadurch von vornherein unmöglich gemacht.

Fehlende Definition von Eignungskriterien für und Kontrolle von MitarbeiterInnen und TrainerInnen

Wenn keine speziellen Anforderungsprofile vorliegen und TrainerInnen vollkommen eigenmächtig handeln können, bietet dies potentiellen TäterInnen das geeignete Umfeld.

Fehlende Sensibilisierung auf allen Ebenen

Veraltete Verhaltensweisen und fehlende Information führen dazu, dass Anzeichen für sexualisierte Übergriffe nicht erkannt werden.

Fehlende Ehren- oder Ethikerklärungen

Fehlen entsprechende Erklärungen, gibt es keine schriftlichen Vorgaben, an die sich die Mitglieder halten und durch ihre Unterschrift daran gebunden fühlen können.

WER SIND DIE TÄTERINNEN?

Die vorliegenden Studien (z. B. Brackenridge, 2010; Fasting & Sand, 2015) zeigen, dass es zwar verschiedene TäterInnengruppen gibt (Erwachsene, Männer, Frauen, Gleichaltrige etc.), sich gleichzeitig aber einige typische Merkmale herauskristallisiert haben.

- Es sind vielfach Personen, die ihre **Machtposition** ausnutzen, um mit dem Mittel der Sexualität Schwächere zu unterwerfen. Sexualisierte Übergriffe werden deutlich häufiger von Buben und Männern als von Mädchen und Frauen begangen.
- Erwachsene, die ihre **sexuellen Neigungen mit Kindern** ausleben, setzen eine strafbare kriminelle Handlung. Oft wählen solche StraftäterInnen mehrere Opfer gleichzeitig, da diese nur in einem bestimmten Altersbereich für sie anziehend sind.
- **Peergewalt, sexualisierte Übergriffe unter Gleichaltrigen**, wurde bislang wenig untersucht und wird häufig bagatellisiert. Diese Form von sexualisierter Gewalt, die oft im Rahmen von Aufnahmezeremonien oder Mutproben stattfindet, wird vielfach als jugendlicher Unsinn oder gesundes Kräfteressen abgetan. Es handelt sich jedoch auch hier um strafrechtlich relevante Übergriffe.
- Es gibt im organisierten Sport auch Fälle von **sexualisierten Übergriffen zwischen Erwachsenen**, die in den gängigen Diskussionen oft vernachlässigt werden.

WER SIND DIE OPFER?

Sexualisierte Übergriffe können prinzipiell jeden Menschen treffen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Beeinträchtigung, Herkunft etc. Dennoch zeigen sich Tendenzen hinsichtlich der gewählten Opfer im Sport.

- Lange Zeit herrschte die Annahme vor, dass fast ausschließlich **Mädchen und junge Frauen** betroffen seien. Jedoch häufen sich mit dem Grad der Aufdeckung die Hinweise auf **Buben und Männer** sowie **Personen mit Beeinträchtigungen** als Opfer.
- Oft haben Opfer einen **potentiell hohen Leistungsstatus** mit der Aussicht auf eine erfolgreiche Karriere im Sport.
- Es herrscht vielfach eine relativ **hohe Abhängigkeit** von BetreuerIn/TrainerIn und dies sowohl emotional als auch leistungsbezogen.
- Häufig ist das **Selbstbewusstsein des Opfers gering** ausgeprägt und ein Bewusstsein gegenüber sexualisierten Übergriffen ist kaum oder nicht vorhanden. Oftmals kommt eine problematische Beziehung zu den Erziehungsberechtigten hinzu, die es potentiellen TäterInnen erleichtert, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

WELCHE STRATEGIEN WENDEN TÄTERINNEN AN?

Sexualisierte Gewalt ist selten ein einzelner eindeutiger Übergriff. Meist handelt es sich um einen längeren Manipulationsprozess, der potentielle Opfer, Verbands- oder Vereinsverantwortliche sowie Erziehungsberechtigte miteinbezieht.

- Ein Teil der Strategie besteht darin, gerade bei Kindern und Jugendlichen die **Widerstandsfähigkeit zu testen**, um ein mögliches Opfer herauszufinden, bei dem die Wahrscheinlichkeit gering bleibt, dass der Missbrauch öffentlich gemacht wird.
- Potentielle Opfer erfahren **besondere Zuwendung**, ein Gefühl von **Abhängigkeit** wird erzeugt, das bei Übergriffen mit einem **Schuldgefühl** verstärkt wird.
- Das Argument der **Gefährdung der sportlichen Karriere** bei Offenbarung des Opfers wird zusätzlich als Druckmittel verwendet.
- Erschwerend kommt hinzu, dass es oft **vorbildhaft engagierte und hoch angesehene Persönlichkeiten** sind, die mit dieser Strategie ihre Täterschaft decken. Diese Strategie erschwert es, sexualisierte Übergriffe zu erkennen, weil es sich auf den ersten Blick um besonders geschätzte MitarbeiterInnen handelt.



FÜR RESPEKT UND SICHERHEIT GEGEN SEXUALISIERTE ÜBERGRIFFE IM SPORT

SCHWEIGEN SCHÜTZT DIE FALSCHEN

www.100sport.at/de/fuer-respekt-und-sicherheit

Mit freundlicher Genehmigung der Sportjugend im Landesportbund Nordheim-Westfalen e.V.



GESETZLICHE REGELUNGEN

Die gesetzlichen Bestimmungen bei sexueller Gewalt sind im **Strafgesetzbuch** (StGB) festgehalten. Nicht alle Formen von sexuellen Übergriffen werden strafrechtlich geahndet, obwohl sie bereits strafbar sind, wie beispielsweise anzügliche oder abwertende Kommentare über den Körper, das Aussehen, den Busen, Bauch und Po von Mädchen oder über den Körper und Penis bei Jungen (strafbar als *Beleidigung nach § 115*, Strafraumen bis drei Monate oder Geldstrafe bzw. Verwaltungsübertretung nach den Ehrenkränkungsgesetzen der Länder). Sie verletzen vor allem die Würde, Persönlichkeit und Integrität junger Menschen. Das gilt auch für verbale Äußerungen wie sexistische Witze und Sticheleien, abfällige und entwürdigende Sprüche (strafbar nach *§ 115* und den Ehrenkränkungsgesetzen der Länder).

Seit 2016 ist der sogenannte Grapschparagraph in Kraft, wonach nach *§ 218 Abs. 1a Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen* zu bestrafen ist, wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle am Busen oder zwischen den Beinen absichtlich in ihrer Würde verletzt (Strafraumen bis sechs Monate). Auch das Ausnutzen und der *Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212* werden mit bis zu drei Jahren Freiheitsentzug bestraft.

Sexuelle Belästigungen begünstigen ein missbräuchliches Klima, sind typische Strategien von TäterInnen und gehen schwereren sexuellen Übergriffen oft voraus. Solche Grenzverletzungen werden von TäterInnen bewusst eingesetzt, um z. B. die Widerstandskraft von potentiellen Opfern zu testen.

Ein Eiskunstlauftrainer setzte gegenüber einer 17-jährigen Athletin **sexuelle Übergriffe** in der Form, dass er ihr beim **Training** mehrmals an den Busen fasste und ihr auch in die Hose griff. Hier kam es zu einer Verurteilung wegen *Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212)* und wegen *sexueller Belästigung und öffentlicher geschlechtlicher Handlungen (§ 218)*.

Ein Trainer verlangte von einem 15-jährigen Mädchen aus einer Trainingsgruppe eine **sexuelle Beziehung, von der die Eltern „nichts wissen mussten“**. Das Mädchen vertraute sich dennoch den Eltern an. Der Vater wandte sich um Unterstützung an eine Fachstelle, mit deren Hilfe es gelang, dass der Trainer aller Trainingstätigkeiten entbunden wurde und den Verein verlassen musste. Sein Verhalten war zwar strafrechtlich nicht relevant (unter bestimmten Umständen liegt ein strafbarer Versuch des Delikts nach *§ 212 Abs. 1 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses* vor), aber es konnte mit Hilfe des übergeordneten Landes- und Fachverbandes erreicht werden, dass er nicht mehr mit Kindern und Jugendlichen arbeiten darf.

Eine Handballtrainerin **missbrauchte** einen 13-jährigen **Schützling**. Dieser Fall wurde von vielen österreichischen Medien nicht als Missbrauch, sondern als „verbotene Liebe“ oder „Verführung“ bezeichnet. Nach dem Strafrecht ist es *schwerer sexueller Missbrauch (§ 206)*.

FALLBEISPIELE



In den angeführten und weiteren Beispielen haben die TäterInnen ihre Autorität ausgenützt, um sexuell motivierte Handlungen zu setzen. Daher liegt ein Missbrauch des Autoritätsverhältnisses vor, der strafrechtlich nach *§ 212 Abs. 1* strafbar ist. Sexuelle Übergriffe sind als *schwerer sexueller Missbrauch nach § 206* zu werten, wenn der/die betroffene Jugendliche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Übergriffe den Beischlaf oder dem Beischlaf gleichzusetzende Handlungen betreffen. Der Strafraumen liegt bei ein bis zehn Jahren Haft, in schweren Fällen bis zu 20 Jahren.

Als *sexueller Missbrauch nach § 207b* werden geschlechtliche Handlungen an Unmündigen bezeichnet, die nicht unter *§ 206* fallen. Dazu gehören geschlechtliche Handlungen an unter 14-Jährigen, aber auch an Personen unter 16 Jahren, wenn die Täterin bzw. der Täter unter Ausnützung der mangelnden Reife der/des Jugendlichen und ihrer/seiner altersbedingten Überlegenheit geschlechtliche Handlungen vornimmt. Außerdem fallen unter *§ 207a* auch *die Herstellung, die Verbreitung, der Besitz sowie das Betrachten im Internet von pornographischen Darstellungen einer minderjährigen Person*. Als Strafraumen sind bis zu fünf Jahre, in schweren Fällen bis zu zehn Jahre vorgesehen.

Ein Vereinstrainer wurde **außerhalb des Vereins** an mehreren Mädchen **übergriffig**. Die Mädchen waren Schützlinge des Trainers. Dabei handelt es sich um *schweren sexuellen Missbrauch (§ 206)* und *sexuellen Missbrauch (§ 207)*. Er wurde verurteilt und unterliegt einem Trainingsverbot und einer Weisung zur Therapie.

Ein Trainer **verging sich an einem Buben in seiner Trainingsgruppe** (*§ 206 – schwerer sexueller Missbrauch*). Er wurde ebenfalls verurteilt und darf keine Kinder und Jugendlichen mehr trainieren, ist aber noch als Erwachsenentrainer tätig.

Ein im Sportverein ehrenamtlich Mitarbeitender Mann **missbrauchte** Buben und Burschen im Alter von sieben bis 15 Jahren teilweise **mit erheblicher Gewalt**. Neben den bisher genannten *§§ 206, 207 und 212* geht es hier auch noch um *Vergewaltigung nach § 201* (Strafraumen je nach Schweregrad von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) und um *Nötigung zu einer geschlechtlichen Handlung nach § 202* (Strafraumen von bis zu fünf, in schweren Fällen bis zu 15 Jahren).

FALLBEISPIELE

Ein Leichtathletiktrainer wurde wegen mehrfachen Missbrauchs zu acht Jahren Haft verurteilt. Der **Missbrauch** ging teilweise **über Jahre hinweg**, wodurch einige Buben unzählige Male sexuellen Übergriffen ausgesetzt waren. Die Buben waren Sportler aus seinen Trainingsgruppen und durchschnittlich zehn Jahre alt.

30 Buben und Mädchen im Alter von sieben bis 15 Jahren fuhren mit TrainerInnen und BetreuerInnen zu einem fünftägigen Handball-Trainingslager. Ein Betreuer lockte **während des Trainingslagers** insgesamt fünf Mädchen in sein Zelt. Dort forderte er sie auf, sich auszuziehen, und missbrauchte sie anschließend.

Ein österreichischer Schwimmtrainer wurde des Missbrauchs an zwei ehemaligen Sportlern verdächtigt. Der Verdacht erstreckt sich neben den *§§ 206, 207 und 212* auch auf *sexuelle Nötigung nach § 202*. Der Trainer wurde verdächtigt, **sexuelle Handlungen unter der Androhung von Gewalt** erzwungen zu haben. Außerdem liegt möglicherweise auch eine *sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren nach § 208* vor (Strafrahmen von bis zu einem Jahr). Dieser Paragraph ist dann erfüllt, wenn jemand Handlungen setzt, welche die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung einer Person unter 16 Jahren gefährden, die unmündig (also unter 14 Jahren) ist oder die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht.

Ein 15-jähriger Bursche wurde von seinem Rudertrainer **unter dem Vorwand der Trainings- oder Wettkampfbesprechung** zu sich **nach Hause bestellt**. Dort verging sich der Trainer an dem Sportler. Die Übergriffe wiederholten sich über eine längere Zeit hinweg. Betroffen sind die *§§ 207b und 212*.

Ein **Sportmasseur** verhielt sich gegenüber einer jugendlichen Sportlerin **sexuell übergriffig**. Strafrechtlich bedeutet das ein Vergehen nach den *§§ 207b und 208*.

FALLBEISPIELE

Neben dem Strafgesetzbuch kann unter bestimmten Umständen auch das **Gleichbehandlungsgesetz** (GlBG) relevant werden, das nach *§ 6 sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz* unter Strafe stellt.

Der Schutz der Opfer wurde durch eine Änderung der **Strafprozessordnung** (StPO 03/2016) verbessert, in der der besondere Schutz von Personen **ausgeweitet** wurde, die Opfer aufgrund von Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses wurden, minderjährig oder von häuslicher Gewalt betroffen sind. Diesen Opfern wird legistische und psychologische Unterstützung ohne Kosten zugesichert.

In dem seit 2006 gültigen **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz** (VbVG) ist geregelt, dass Verbände für gerichtlich strafbare Handlungen ihrer EntscheidungsträgerInnen und MitarbeiterInnen mit Verbandsgeldbußen belegt werden können. EntscheidungsträgerInnen eines Verbands tragen Verantwortung für die Auswahl und den Einsatz von MitarbeiterInnen im Sport.

Wenn die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass die EntscheidungsträgerInnen des Verbandes oder Vereins nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten unterlassen haben, trägt der Verband oder Verein die Verantwortung. Sollten EntscheidungsträgerInnen dieser Verantwortung nicht gerecht werden, können finanzielle Strafen über den Verband verhängt werden. Abhängig von der Höhe der Strafandrohung für die Tat können die Strafen bis zu mehreren zehntausend Euro betragen. Die verantwortlichen EntscheidungsträgerInnen können in der Folge durch den Verband oder Verein auch persönlich zur Haftung herangezogen werden.

INFO

Bei sexualisierter Gewalt im Sport können in Österreich folgende StGB-Paragraphen zur Anwendung kommen:

- § 115 Beleidigung
- § 201 Vergewaltigung
- § 202 Geschlechtliche Nötigung
- § 205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person
- § 205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung
- § 206 Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen
- § 207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen
- § 207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger
- § 207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren
- § 208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen
- § 212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses
- § 213 Kuppelei
- § 214 Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen
- § 215 Zuführen zur Prostitution
- § 215a Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger
- § 216 Zuhälterei
- § 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen
- § 219 Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs





Eine gemeinsam kommunizierte, klar ablehnende Haltung von Sportorganisationen und Personen, die im Sport tätig sind, macht nach außen sichtbar, dass sexualisierte Übergriffe nicht geduldet werden. Sie dient zur Abschreckung potentieller TäterInnen. Nicht zuletzt gibt eine erfolgreiche Präventionsarbeit auch Handlungssicherheit bei konkreten Fällen.

Bei der Prävention von sexualisierten Übergriffen geht es darum, für das Thema zu sensibilisieren und ein Problembewusstsein zu schaffen. Ziel ist es, heikle oder problematische Situationen angemessen einschätzen und darauf reagieren zu können. Maßnahmen, die im organisierten Sport strukturell wirksam werden, sind notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Prävention.

Die folgenden Empfehlungen können Sie dabei unterstützen, Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Übergriffe in Ihrer Organisation zu initiieren. Jede einzelne Maßnahme kann den Schutz vor sexualisierten Übergriffen erhöhen. Da die Prävention sexualisierter Übergriffe Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen erfordert, sind diese eng miteinander verknüpft. Durch die Auseinandersetzung mit dem Thema in Ihrer Organisation können Sie ein spezifisch auf den Verband, den Verein oder die Sportart zugeschnittenes Maßnahmenpaket ausarbeiten und umsetzen.

AUFMERKSAMKEITSKULTUR ENTWICKELN

Eine Enttabuisierung des Themas sowie die Vermittlung von Wissen gehören zu den Voraussetzungen einer erfolgreichen Prävention. Aus diesem Grund wurden die vorliegenden Materialien mit Verweisen auf weiterführende Informationen entwickelt und werden Verbands- und Vereinsverantwortlichen sowie Interessierten zur Verfügung gestellt.

Eine Offenheit für das Thema und ein klarer Umgang mit dem Thema in Verein und Verband ermöglichen es Betroffenen, sich bei Problemen an Vertrauenspersonen wenden zu können. Es ist daher wichtig, dass in den Organisationen Vertrauenspersonen benannt und bekannt sind.

AUF STRUKTURELLER EBENE KÖNNEN SIE PRÄVENTIVE MAßNAHMEN SETZEN.

Verankern Sie das Thema im **Leitbild** bzw. in der **Satzung** Ihres Vereins oder Verbands.

Vereinbaren Sie Regelungen und **Verhaltensmaßnahmen** für das Miteinander in Ihrer Organisation und machen Sie diese sichtbar.

Benennen Sie in Ihrer Organisation **Vertrauenspersonen**, an die sich betroffene Personen wenden können, und geschulte **MultiplikatorInnen**, die für das Thema und die Umsetzung in Ihrer Organisation zuständig sind.

Kommunizieren Sie das Thema regelmäßig bei Sitzungen, auf Ihrer Website, in Ihrer Vereins- oder Verbandszeitschrift, mit Flyern, Aus- und Fortbildungen zum Thema etc.

LEITBILD, SATZUNG UND STATUTEN

Sportvereine und -verbände können mit der Verankerung von Prinzipien des Respekts im Leitbild, der Satzung oder den Statuten ihrer Organisation ein Zeichen setzen und die Grundlage für die Präventionsarbeit in der Organisation schaffen. Der Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur und einer Kultur des Hinsehens sowie des gegenseitigen Respekts erfordert Transparenz und eine entsprechende Haltung der Sportorganisation und ihrer Mitglieder.

Aufgrund der Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit von Vereins- und Verbandsstrukturen ist eine einheitliche Vorgabe nicht immer sinnvoll. Sportorganisationen sollten das Thema diskutieren und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und Schwerpunkte sowie der ihnen anvertrauten SportlerInnen passende Formulierungen selbst entwickeln. Zur Orientierung und als Vorschlag kann das *Bekanntnis für Respekt und gegen Gewalt* im Anhang dienen.

Sportorganisationen können die Möglichkeit nutzen, diese Selbstverpflichtung auch über Flyer oder Website nach außen zu kommunizieren und sich für den Schutz der ihnen anvertrauten SportlerInnen öffentlich zu positionieren. Sie senden damit ein positives Signal für Erziehungsberechtigte und zugleich ein ablehnendes Signal für potentielle TäterInnen.

VERHALTENSLEITFADEN

Um TrainerInnen, die in direktem Kontakt mit SportlerInnen – vor allem Kindern und Jugendlichen – zusammenarbeiten, Verhaltenssicherheit zu geben, ist es sinnvoll, Regelungen über das Miteinander im Verband/Verein aufzustellen. Ein solcher Verhaltensleitfaden dient sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen als auch dem Schutz von TrainerInnen und MitarbeiterInnen vor einem falschen Verdacht. Er gilt sowohl für TrainerInnen, FunktionärInnen, Erziehungsberechtigte und SportlerInnen und sollte dementsprechend kommuniziert werden.

INFO

Die Regelungen zum Schutz der Privatsphäre und für ein respektvolles Miteinander können z. B. folgende Bereiche umfassen:

- Betreten der Umkleiden (wer darf zu welchem Zeitpunkt die Garderoben betreten; dies gilt z. B. auch für Erziehungsberechtigte, die den Kindern beim Umkleiden helfen)
- Duschsituation (möglicherweise organisatorisch zu klären, sollte es keine getrennt-geschlechtlichen Nassräume geben; TrainerInnen duschen nicht mit SportlerInnen etc.)
- Information der SportlerInnen und Erziehungsberechtigten über notwendige Körperkontakte (z. B. im Rahmen eines Elternabends zu Beginn der Saison)
- Körperkontakte bei Erfolgen, zum Trösten oder um Mut zu machen müssen von den SportlerInnen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten
- Durchführung von Einzeltrainings bzw. 1:1-Betreuungssituationen (Physiotherapie etc.)
- 6-Augen-Prinzip (ein/e weitere/r TrainerIn/SportlerIn/Person ist anwesend)
- Prinzip der offenen Tür (Türen werden nicht abgeschlossen; dies erschwert Übergriffe, da es nicht auszuschließen ist, dass jemand dazukommen könnte)
- Trainingslager, Auswärtsspiele/-wettbewerbe, auswärtige Übernachtungen (Zimmereinteilung, Betreuungspersonen beider Geschlechter etc.)
- Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des Trainingsalltags mit SportlerInnen
- Keine Privatgeschenke/Vergünstigungen an einzelne SportlerInnen ohne vorherige Rücksprache mit zumindest einem/r weiteren TrainerIn (dies erschwert es einem/r potentiellen TäterIn, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen)
- SportlerInnen nicht in Privatbereichen der TrainerInnen
- Umgangsformen (z. B. Formen der Anrede, Verzicht auf sexualisierte Witze, angemessene Ansprache von SportlerInnen etc.)
- Kommunikationskultur
- Transparenz im Handeln und Rücksprache im Team bei Unklarheiten

MULTIPLIKATOR:INNEN

Ein wichtiger Schritt in der Prävention von sexueller Gewalt und Missbrauch im Sport ist die Implementierung von Multiplikator:innen in der eigenen Organisation. In gemeinsamen Ausbildungen werden von der jeweiligen Sportorganisation beauftragte Personen verbandsübergreifend zu Multiplikator:innen ausgebildet, geschult und auf ihre Aufgaben in den Verbänden auf Bundes- und Landesebene bzw. in den Vereinen vorbereitet.

Multiplikator:innen sollen in der Organisation als Ansprechpartner:innen für die Prävention sexualisierter Übergriffe und Gewalt zur Verfügung stehen und dieses Thema angemessen in den Strukturen des Verbands/Vereins verankern. Diese Multiplikator:innen sind Teil des Verbands/Vereins, arbeiten in dessen Auftrag und stimmen sich bei Bedarf mit dem Vorstand ab. In bestimmten Fällen (z. B. wenn Verdachts-/Anlassfälle an die Multiplikator:innen herangetragen werden) ist es gerechtfertigt, dass der/die Multiplikator:in sich nicht mit dem Verband/Verein abstimmt, bevor er/sie weitere Schritte einleitet.

Die zentrale Aufgabe der Multiplikator:innen ist die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung aller im Sport beteiligten Personen für einen respektvollen Umgang miteinander. Sie dienen somit als Kontaktstelle für Funktionär:innen, Trainer:innen, Erziehungsberechtigte, Sportler:innen und externe Stellen.

ZU DEN AUFGABEN DER MULTIPLIKATOR:INNEN ZÄHLEN

- Eigenes Wissen zum Thema erweitern und in den eigenen Strukturen weitervermitteln
- Koordinierung der Präventionsmaßnahmen im Verband/Verein
- Zusammenarbeit mit den Bundes- und Landesverbänden und Vereinen
- Verbandsübergreifende Vernetzung und gegenseitige Unterstützung
- Vernetzung mit 100% Sport und anderen externen Stellen
- Vernetzung mit Beratungs-, Hilfs- und Opferschutzorganisationen vor Ort
- Beratung von Vereinen zu Präventionsmaßnahmen
- Unterstützung bei der Organisation von Informationsveranstaltungen
- Vermittlung von entsprechend geschulten Referent:innen
- Als Kontaktpersonen im Verdachts-/Anlassfall zur Verfügung stehen und Vermittlung an die entsprechenden Stellen gewährleisten

FOLGENDE AUFGABEN MÜSSEN DIESE MULTIPLIKATOR:INNEN NICHT LEISTEN

- Krisenintervention
- Betreuung von Betroffenen im Verdachtsfall. Dies muss unbedingt durch Expert:innen von außen erfolgen.
- Langfristige Betreuung von Betroffenen (betroffene Sportler:innen, deren Familien, betroffene Vereine etc.). Dies muss von dazu ausgebildeten Expert:innen übernommen werden.
- Angebot von flächendeckenden Schulungen. Nach entsprechender Vernetzung kann hier mit Multiplikator:innen und Expert:innen von Fachstellen, anderen Verbänden oder 100% Sport und deren Referent:innen zusammengearbeitet werden.
- Vertrauensperson für alle Sportler:innen. Das ist nicht notwendig und auch nicht möglich. Jedes Kind, jede/r Jugendliche und Erwachsene soll eine persönliche Vertrauensperson haben, diese kann sich dann aber an die bzw. den Multiplikator:in im Verband wenden.

INFRASTRUKTURELLE MAßNAHMEN SETZEN

IN SPORT- UND TRAININGSSTÄTTEN LASSEN SICH, OFTMALS SOGAR MIT GERINGEM AUFWAND, MAßNAHMEN ZUR SENSIBILISIERUNG, ABER AUCH ZUR VERHINDERUNG VON FÄLLEN SEXUALISierter ÜBERGRIFFE DURCHFÜHREN.



INFO

Sporthallen und Sporthallennebenräume in österreichischen Schulen sind gesetzlich und/oder normativ geregelt. Gemäß ÖNORM B 2608 sind pro (Teil-)Sporthalle für die Schüler:innen grundsätzlich zwei Umkleideräume sowie zwei WCs und ein Urinal vorzusehen. Jedem dieser Umkleideräume ist grundsätzlich ein Waschraum zuzuordnen, der aus einem Dusch- und einem Abtrockenbereich sowie einem Bereich mit Handwaschbecken besteht.

www.schulsportinfo.at/fileadmin/content/Downloads/01_sportstaettenbau/01_einrichtungsverzeichnis/06c_Anforderungen-Nebenraeume.pdf

Als Reaktion auf Sexualstraftaten in **Wiener Bädern** beauftragte die Stadt Wien eine Gruppe von Expert:innen und Personalvertreter:innen mit der Ausarbeitung von *Zehn Punkten für die Sicherheit*. Im Rahmen der Umsetzung dieses Programms wurden seit Mai 2016 in den Wiener Bädern 40 **speziell geschulte First Responder** eingesetzt. Sie kontrollieren neben den Liegewiesen auch entlegene Bereiche und uneinsichtige Orte wie Kabinen- und WC-Anlagen und sollen vor allem sexuelle Übergriffe verhindern oder bei entsprechenden Vorkommnissen einschreiten.

Seit der Einführung dieser Aufsichtspersonen gingen die Vorfälle kontinuierlich zurück.

FALLBEISPIEL

Das Projekt **Call4Girls & Call4Boys** unter Federführung der ASKÖ Wien hat ab 2006 systematisch für das Thema Sexualisierte Gewalt im Sport sensibilisiert. Es wurden FunktionärInnen und TrainerInnen durch Vorträge geschult, Kinder und Jugendliche in Workshops gestärkt, eine Hotline eingerichtet und in Kooperation mit Wiener Opferschutzorganisationen 2011 die Broschüre *Sexuelle Übergriffe – „Bei uns doch nicht!“* herausgegeben.

Im EU-Projekt **Sport respects your rights** unter der Leitung der SPORTUNION Österreich (2013–2015) lag der Schwerpunkt darauf, Jugendliche zu beteiligen und sie zu Verantwortlichen ihrer Vereine zu machen. VereinsvertreterInnen wurden von ExpertInnen geschult, mit dem Ziel, anschließend in drei Workshops gemeinsam mit Jugendlichen im Alter von 16–22 Jahren Kampagnen zu erarbeiten.

Ziel der Kampagnen war es, einen respektvollen und toleranten Umgang im Vereinsalltag zu schaffen, die Privatsphäre der SportlerInnen zu wahren und zu schützen und das Bewusstsein für die Thematik von Grenzüberschreitungen und Prävention gegen Missbrauch und Gewalt an Kindern zu stärken.

PROJEKTE

MÄDCHEN UND BUBEN STÄRKEN

Starke Kinder sind seltener Missbrauchsopfer. Stärken Sie die Kinder und Jugendlichen in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Selbstbehauptungsfähigkeit, damit die Gefahr, potentielle Opfer zu werden, verringert wird.

WICHTIG IST, EINE ALLGEMEIN RESPEKTVOLLE UND VIELFÄLTIGE KULTUR HERZUSTELLEN, DIE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN MENSCHEN AUSHÄLT, WIDERSPRÜCHE ZULÄSST UND EINE KULTUR DER DISKUSSION UND DES AUSTAUSCHES FÖRDERT.

Binden Sie Mädchen und Buben in **Maßnahmen zur Sensibilisierung** und Enttabuisierung mit ein.

Thematisieren Sie **Kinderrechte** und bieten Sie Workshops zur **Selbstbehauptung** und Selbstverteidigung an.

Setzen Sie gezielte Maßnahmen zur **Elternarbeit** und Elternschulung.

Informieren Sie auch die Kinder und Jugendlichen in Ihrem Verein/Verband über das Thema und **beteiligen** Sie sie an **Entscheidungen**, die sie selbst betreffen.



KINDERSCHUTZRICHTLINIE

Im Zentrum jeder Sportorganisation sollen das Handeln im Sinne des Kindeswohls und der Respekt vor der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen stehen. Klare Richtlinien, besonders im Umgang mit körperlicher Nähe im Sport und zum Umgang mit Konflikten und Konfliktbewältigung, erleichtern den Umgang von Kindern und Jugendlichen untereinander und das Miteinander mit Erwachsenen. Wichtig sind das Festlegen von Verantwortlichkeiten sowie das Implementieren von internen und/oder externen Beschwerdestellen.

Eine Kinderschutzrichtlinie regelt verbindliche Standards für den Umgang mit Kindern innerhalb der Sportorganisation zu deren Schutz. Sie umfasst wesentliche Maßnahmen, die sowohl präventiv greifen, als auch bei Vorkommen von Gewalt, Übergriffen und Missbrauch wirksam werden sollen. Eine gültige Kinderschutzrichtlinie ist für die jeweilige Sportinstitution mit Anleitung externer ExpertInnen individuell anzupassen und gemeinsam partizipativ zu erarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren.

Eine Kinderschutzrichtlinie sollte folgende Punkte umfassen:

- Leitbild der Einrichtung – Haltung und Ziele der Organisation
- Partizipative Risikoanalyse und Konzept zur Förderung einer gewaltfreien Atmosphäre
- Hinweis auf die Kinderrechte und Explizitmachung der jeweils bedeutsamen Kinderrechte
- Verbindlicher Verhaltenskodex, der den Umgang miteinander regelt
- Sorgfältige Auswahl der TrainerInnen und BetreuerInnen
- Regelmäßige Sensibilisierung und Schulung der TrainerInnen in Bezug auf Kinderrechte, Verhaltenskodex, kindliche Entwicklung, gewaltfreie Kommunikation etc.
- Standardisierte Vorgangsweise bei Gewalt/Übergriffen/Missbrauch und Verdacht auf diese
- Benennung von Kinderschutzbeauftragten
- Benennung einer externen Kinderschutzorganisation
- Transparenz nach innen und nach außen in Bezug auf die entwickelten Maßnahmen der Kinderschutzrichtlinie
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie Evaluierung und Monitoring der Kinderschutzrichtlinie

Diese Inhalte sind in einem mehrstufigen Implementierungsprozess unter aktiver Einbeziehung aller Ebenen (Leitung, TrainerInnen, SportlerInnen, Erziehungsberechtigte) gemeinsam zu erarbeiten, zu kommunizieren, umzusetzen und einzuhalten.

INFO

In Österreich existiert ein Netzwerk von ExpertInnen, öffentlichen Stellen und Opferschutzeinrichtungen, die sich speziell dem Wohl von Kindern und Jugendlichen und ihrem Schutz vor Gewalt und ihren Folgen verschrieben haben. *die möwe – Kinderschutzzentren*, Kooperationspartner der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO), sind seit Jahren auch im Sportbereich aktiv. Sie bieten z. B. Jugendlichen und deren Bezugspersonen konkrete Unterstützung und professionelle Hilfe bei körperlichen, seelischen und sexuellen Gewalterfahrungen und betreuen Betroffene kostenlos und wenn gewünscht auch anonym. Für die vorliegende Handreichung hat *die möwe* das Kapitel **Kinderschutzrichtlinie** ausgearbeitet.

Seit 2017 werden auf Initiative der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) und in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe *Prävention sexualisierter Gewalt* und *100% Sport* mit zahlreichen österreichischen Opferschutzorganisationen Round Table-Gespräche speziell zur Zusammenarbeit im Sportbereich durchgeführt.

Eine aktuelle Liste von Opferschutzorganisationen finden Sie auf der *100% Sport* Website unter www.100sport.at/de/fuer-respekt-und-sicherheit/beratung-und-hilfe.



FÜR RESPEKT UND SICHERHEIT GEGEN SEXUALISIERTE ÜBERGRIFFE IM SPORT

SCHWEIGEN SCHÜTZT DIE FALSCHEN

www.100sport.at/de/fuer-respekt-und-sicherheit

Der ASVÖ setzt mit dem Projekt **Mit Respekt! Keine sexualisierten Übergriffe im Sport** die österreichische Kampagne in Form eines Pilotprojekts (2016–2020) um. ExpertInnengespräche wurden geführt und es wurde eng mit der nationalen Arbeitsgruppe zusammengearbeitet, z. B. bei der Erstellung der Materialien. Workshops für MultiplikatorInnen und verbandsübergreifende Schulungen für Vertrauenspersonen wurden durchgeführt. Die Ergebnisse sollen in einen allgemeinen Ethikkodex des ASVÖ einfließen, der die Sicherheit des Sports, einen wertschätzenden Umgang miteinander und Gewaltfreiheit sicherstellt.

Sexualisierte Gewalt im Sport war auch das Thema im EU-Projekt **VOICE**, das von 2016 bis 2018 in sieben europäischen Ländern umgesetzt wurde. Ziel des EU-Projekts war es, Betroffenen sexualisierter Gewalt im Sport eine Stimme zu geben, ihre Geschichten ernst zu nehmen und aus den Erfahrungen zu lernen. Die Geschichten halfen dabei, das Wissen über Ablauf und Mechanismen von Übergriffen zu vertiefen. Die in Kurzfilmen zusammengefassten Geschichten helfen – in der Prävention eingesetzt – als starke Stimmen für das Thema zu sensibilisieren.

In Österreich wurde das Projekt vom Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport der Universität Wien betreut, als nationale Projektpartner fungierten die *Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft (KiJA)* und *100% Sport*.

PROJEKTE

MITARBEITER:INNEN UND TRAINER:INNEN QUALIFIZIEREN

ZIEL DES ORGANISIERTEN SPORTS IST ES, DASS ALLE MITARBEITER:INNEN UND TRAINER:INNEN ÜBER DAS THEMA SEXUALISIERTE ÜBERGRIFFE INFORMIERT SIND, DAMIT IHRE SPORTLER:INNEN UND SIE SELBST GESCHÜTZT SIND.

Bieten Sie **Aus- und Fortbildungen** zum Thema an.

Verankern Sie das Thema sexualisierte Übergriffe in **ÜbungsleiterInnen-, InstruktorInnen- und TrainerInnen-ausbildungen**.

Erarbeiten Sie in Ihrem Team einen **Ehrenkodex** zur Unterzeichnung für Ihre ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen.

Verlangen Sie eine **Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge** von Ihren MitarbeiterInnen.

EIGNUNG VON MITARBEITERINNEN ÜBERPRÜFEN

Die verantwortungsbewusste Auswahl von MitarbeiterInnen ist eine wichtige präventive Maßnahme. Bereits bei der Auswahl kann eine Organisation klarmachen, was ihr wichtig ist, welche Verhaltensweisen erwartet werden, dass Diskriminierung und Übergriffe nicht erwünscht sind und entschieden dagegen vorgegangen wird. Mitarbeitende sollten zudem über Fähigkeiten verfügen, ein Klima der Wertschätzung aufbauen und Rahmenbedingungen herstellen zu können, in denen alle im Sport Beteiligten einander respektieren.

Indem eine Organisation einfordert, dass ihre MitarbeiterInnen einen Ehrenkodex unterschreiben und eine Strafregisterbescheinigung bzw. eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (vormals erweitertes Führungszeugnis) vorlegen, macht sie klar, wie ernst sie die Verhinderung von sexualisierten Übergriffen nimmt.

EHRENKODEX

Ein Ehrenkodex fasst zusammen, welche ethischen Grundsätze die Arbeit mit Menschen in einer Organisation leiten, wie z. B. die Achtung der Selbstbestimmung, die Wahrung der Unversehrtheit der anvertrauten Personen etc. Viele Organisationen nutzen die Entwicklung eines gemeinsamen Ehrenkodexes, damit sich die MitarbeiterInnen mit dem Thema auseinandersetzen und sich mit der Vorgabe identifizieren. Durch die Unterschrift bekräftigen Personen, sich aktiv und persönlich für dieses Anliegen einzusetzen.

Einige Verbände in Österreich haben bereits einen eigenen Ehrenkodex entwickelt, der als Voraussetzung für eine Mitarbeit in ihrer Organisation gilt (z. B. Österreichischer Volleyballverband, Österreichischer Karatebund, Österreichischer Eisschnelllaufverband, Österreichischer Bogensportverband etc.).

INFO

Im Ehrenkodex für TrainerInnen und InstruktorInnen im Österreichischen Karatebund wird dezidiert darauf hingewiesen, dass die BetreuerInnen keine Gewalt gegenüber den ihnen anvertrauten AthletInnen anwenden, insbesondere keine sexuelle Gewalt. Dieser Ehrenkodex und Anregungen aus den Informationsmaterialien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) dienen als Grundlage für den beispielhaften Ehrenkodex, den Sie im Anhang der Handreichung finden. Dieser kann Ihrem Verband oder Verein als Vorlage oder als Anregung für die Entwicklung Ihres eigenen Ehrenkodexes dienen.

STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG

In vielen Organisationen, in denen mit Menschen und insbesondere mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, ist per Gesetz eine *Strafregisterbescheinigung* bzw. eine spezielle *Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge* erforderlich (früher auch Führungszeugnis, Leumundszeugnis etc.). Viele Sportvereine und -verbände in Österreich fordern diese bislang nicht von ihren haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ein. Oft sind es die mit dem Sport zusammenarbeitenden Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen, die von den durch den Sport bereitgestellten Personen eine Strafregisterbescheinigung einfordern. So haben beispielsweise MitarbeiterInnen bei *Kinder gesund bewegen*, die mit Kindergärten oder Schulen kooperieren, ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge vorgelegt.

Die Vorlage dieser Strafregisterbescheinigung selbst stellt zwar keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar, wird aber in allen Präventionskonzepten als wichtige präventive Maßnahme und erste Barriere für potentielle TäterInnen gesehen.

Die Strafregisterbescheinigung (früher Leumunds-, Führungs- oder Sittenzeugnis) gibt Auskunft über die im Strafregister eingetragenen Verurteilungen einer Person bzw. darüber, dass das Strafregister keine solche Verurteilung enthält. Besonders wenn es bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, sollte auch eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge verlangt werden. Diese gibt darüber Auskunft, ob Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und damit zusammenhängende Einträge wie gerichtliche Tätigkeitsverbote im Strafregister eingetragen sind oder nicht. Sie kann beantragt werden, wenn eine entsprechende Bestätigung der Organisation vorliegt.

Wenn die Strafregisterbescheinigung und die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge mit Bestätigung einer Organisation zugleich beantragt werden, fällt nur eine geringe Verwaltungsabgabe an (2,10 €, Stand 2017).

WIE KOMME ICH ZU EINER STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG KINDER- UND JUGENDFÜRSORGE?

Die Strafregisterbescheinigung und die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge können nur der betreffenden Person auf ihren Antrag hin ausgestellt werden. Die zuständigen Stellen sind die Landespolizeidirektionen oder Polizeikommissariate bzw. BürgermeisterInnen/Magistrate. Unter www.help.gv.at finden Sie die nötigen Unterlagen zur Beantragung bzw. die für eine Beantragung zuständigen Stellen.

Folgende Unterlagen für die Antragstellung sind erforderlich:

-  Antragsformular
-  Amtlicher Lichtbildausweis als Identitätsnachweis und gegebenenfalls Nachweis früher geführter Namen
-  Für Angehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit
-  Bestätigung der Organisation (Sportverein/-verband) für die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

WIE GEHE ICH MIT EINER STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG UM?

Da eine Strafregisterbescheinigung datenschutzrechtliche Informationen enthält, sind Vereine und Verbände verpflichtet, damit sorgfältig umzugehen.

-  Stellen Sie klar, wem in der Organisation diese Daten **vertraulich einsichtig** zu machen sind. Wir empfehlen, sich Strafregisterbescheinigungen nur vorzeigen zu lassen und nur die Vorlage (z. B. Name, Datum) durch einen Vermerk zu dokumentieren.
-  Lassen Sie sich Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge in regelmäßigen Abständen **erneut vorweisen**.
-  Beachten Sie den Datenschutz vor allem auch, wenn in der Strafregisterbescheinigung **Vorstrafen** ausgewiesen sind. Es ist im Einzelfall je nach Straftatbestand zu prüfen, wie damit umgegangen werden kann.

Ziehen Sie in unklaren Fällen **externe Fachkräfte** hinzu. Handelt es sich bei dem ausgewiesenen Straftatbestand um einen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, so ist anzuraten, diesen Personen keine Aufgaben im Verein zu übertragen. Im Zweifelsfall ist immer für den Schutz der SportlerInnen zu entscheiden.

Beispiele für ausgefüllte Formulare und eine Vorlage für einen Vermerk finden Sie im Anhang.



WAS BEEINFLUSST MEIN HANDELN?

Die Körperlichkeit im Sport mit all ihren positiven Einflüssen auf die Entwicklung der Persönlichkeit von SportlerInnen stellt für TrainerInnen eine besondere Herausforderung dar. Einerseits können Körperkontakt und Nähe motivierende, verbindende und unterstützende Faktoren sein und sich positiv auf die sportliche Leistung auswirken. Andererseits können dadurch auch verhängliche Situationen entstehen, die Raum für falsche Einschätzungen oder Anschuldigungen geben.

Berührungen gehören in vielen Sportarten zum Trainings- und Wettkampfalltag. Sie werden eingesetzt, um SportlerInnen in gefährlichen Situationen zu sichern und zu unterstützen. Körperkontakte sind oft auch wichtiger Ausdruck der Anerkennung, Aufmunterung und gemeinsamer Freude. Wichtig ist, dass TrainerInnen und SportlerInnen gemeinsam klären, wie eigene Grenzen gewahrt und Grenzverletzungen thematisiert werden. Klare Absprachen mit den SportlerInnen im Vorfeld sowie Offenheit und Transparenz geben TrainerInnen und SportlerInnen Sicherheit und fördern einen positiven Umgang mit körperlichen Berührungen.

Besonders bei Kindern und Jugendlichen ist es möglich (und kommt gar nicht selten vor), dass diese für TrainerInnen schwärmen oder in diese verliebt sind – bis hin zu Verführungsversuchen. Dies sollte den TrainerInnen bewusst sein, damit sie die ihnen anvertrauten SportlerInnen sowie sich selbst vor Anschuldigungen bestmöglich schützen können.

Insgesamt stellen Sensibilisierung, Offenheit und Transparenz innerhalb der Sportverbände und der Vereine sowie gegenüber Erziehungsberechtigten einen wirksamen Schutz sowohl vor sexualisierten Übergriffen als auch vor falschen Verdächtigungen dar. Das gemeinsame Formulieren von Verhaltensregeln kann dabei zur Handlungssicherheit aller Beteiligten beitragen.

Eine größtmögliche Transparenz von Trainings- und Wettkampfsituationen ist anzustreben, damit es erst gar nicht zu verhänglichen Situationen kommen kann. Informationen zu sexualisierten Übergriffen sowie Handlungsempfehlungen zur Prävention und für den Anlassfall, wie sie in diesen Materialien zu finden sind, erhöhen die Handlungssicherheit. Spezielle Schulungen zum Thema können dies unterstützen und vertiefen.

WIE KANN ICH MICH SCHÜTZEN?

Folgende Empfehlungen können Sie als TrainerIn dabei unterstützen, ein sportliches Umfeld zu schaffen, in dem Sie und Ihre SportlerInnen sich sicher bewegen können. Die Fallbeispiele, die Ihnen zusätzliche Anhaltspunkte für Ihr Vorgehen bieten, wurden für diese Handreichung in Anlehnung an Swiss Olympic (2015) erarbeitet und weiterentwickelt.

BEWUSSTSEIN SCHAFFEN

Grundvoraussetzung ist das Bewusstsein, dass sexuelle Kontakte zu und sexualisierte Übergriffe auf Minderjährige, auch bei Avancen und Annäherungsversuchen von Seiten der SportlerInnen, nicht erlaubt sind. Die Verantwortung dafür liegt bei den TrainerInnen.

Dazu gehört auch, dass TrainerInnen ihr eigenes sexuelles Begehren steuern und Grenzen bei Berührungen, die sexualisiert interpretiert werden könnten, bewusst setzen und selbst einhalten können. Dies kann im Zweifelsfall auch mit externer Unterstützung geschehen, damit die klar definierte Rolle zwischen TrainerIn und SportlerIn gewahrt bleibt. Die Vorbildfunktion von TrainerInnen verpflichtet zu hoher Verantwortung, auch und gerade in heiklen Situationen, die unangemessen zärtliche oder sexualisierte Züge tragen.

TrainerInnen müssen zudem ein Bewusstsein für Peergewalt entwickeln, denn sie tragen auch die Verantwortung für den Umgang der SportlerInnen untereinander. Durch gemeinsam vereinbarte Verhaltensregeln und das konkrete Eingreifen und Ansprechen von Problemen bei Peergewalt kann ein respektvolles soziales Miteinander ermöglicht und somit Gewalt unter Gleichaltrigen entgegengewirkt werden. TrainerInnen haben einen Blick auf den Umgang der SportlerInnen miteinander sowie immer ein offenes Ohr für die Anliegen der/des Einzelnen. Eine erhöhte Sensibilität von TrainerInnen sowie der Gruppe für sexualisierte Übergriffe sorgt erfahrungsgemäß in den meisten Fällen für einen sozialen und verantwortungsvollen Umgang miteinander.



Umgangsformen und Sprache müssen bewusst eindeutig und respektvoll gestaltet werden. Keinesfalls dürfen sexualisierte Witze, anzügliche oder abwertende Bemerkungen sowie sexistische Ansprache in der Trainingssituation und darüber hinaus Platz finden.



SPORTALLTAG GESTALTEN

SITUATIONEN, DIE VON BEIDEN SEITEN FÜR SEXUALISIERTE ÜBERGRIFFE AUSGENUTZT WERDEN KÖNNTEN, SIND OFFEN UND TRANSPARENT ZU GESTALTEN.

- Hilfestellungen** fachgerecht anwenden und die SportlerInnen vorher darüber informieren, dass und wo sie berührt werden. Keinesfalls absichtlich intime Körperregionen berühren. Eine achtsame und sorgfältige, aber auch sichere Berührungskultur ist dafür Voraussetzung.
- Einzeltraining** nur anbieten, wenn dieses dem Verein und den Erziehungsberechtigten bekannt ist und jederzeit andere Personen die Sportstätten betreten und Trainingssituationen einsehen könnten.
- Garderoben und Duschen** nur nach Vorankündigung betreten, wenn die Aufsichtspflicht dies erfordert, damit beschämende Situationen für Kinder und Jugendliche vermieden werden. Andere Personen sollten während des Duschens oder Umkleidens keinen Zugang haben. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Verletzungen, Konflikten oder Peergewalt kommt, indem diese Themen angesprochen werden. Klare Regeln, die gemeinsam in der Gruppe formuliert werden, geben Sicherheit für TrainerInnen und SportlerInnen.
- Mitfahrgelegenheiten** möglichst so organisieren, dass TrainerInnen nicht mit einzelnen SportlerInnen allein unterwegs sind. In Notfallsituationen oder wenn dies aus anderen Gründen nicht vermeidbar ist, sollten Minderjährige mit den Erziehungsberechtigten Kontakt halten, beispielsweise über das Handy.
- Übernachtungssituationen** so gestalten, dass ein größtmöglicher Schutz für TrainerInnen und SportlerInnen gewährleistet ist, indem Erziehungsberechtigte informiert werden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass gleichgeschlechtliche Bezugspersonen anwesend bzw. in gemischtgeschlechtlichen Kinder- und Jugendgruppen BetreuerInnen beiderlei Geschlechts dabei sind. Letzteres ist in Schulen und Bildungseinrichtungen schon lange verpflichtend vorgeschrieben.

Situation

Eine 15-jährige Sportlerin beginnt, sich für das Training sehr aufreizend zu kleiden und mit dem Trainer (25 Jahre alt) zu flirten. Der Trainer ist etwas hilflos in dieser Situation, geht aber teilweise auf das Flirten ein. Dem Assistenztrainer fällt dies auf. Er findet es persönlich nicht gut, was sich da zwischen Trainer und Sportlerin abspielt.

Mögliche Reaktion

Der Assistenztrainer spricht die Situation mit dem Trainer und dem Jugendobmann an und macht darauf aufmerksam, dass im ungünstigen Fall diese von der Sportlerin ausgehenden Avancen dem Trainer gegenüber als Übergriff seinerseits gewertet werden könnten. Es wird vereinbart, dass der Trainer der Sportlerin gegenüber klare Grenzen setzt und die Avancen respektvoll, aber bestimmt zurückweist. Der Jugendobmann spricht mit der Sportlerin und weist sie auf funktionalere Kleidung hin.

Der Fall kann zum Anlass genommen werden, eine Weiterbildung zu sexualisierten Übergriffen zu organisieren (für alle VereinsmitarbeiterInnen, für die SportlerInnen etc.).

FALLBEISPIEL

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

FÜR TRAINERINNEN

Situation

Die Mutter einer 10-jährigen Turnerin beschwert sich bei der Obfrau, dass der Trainer ihre Tochter beim Erlernen von neuen Übungen am Körper anfasst.

Mögliche Reaktion

Die Obfrau spricht mit dem Trainer, dass es eine Beschwerde bezüglich der Hilfestellung gegeben hat. Der Mutter wird erklärt, welche Hilfestellungen des Trainers fachlich und sportlich nötig sind und wie sie konkret aussehen. Dazu kann sie auch in das Training eingeladen werden. Die Obfrau organisiert einen Elternabend, um dieses Thema zu besprechen. Zudem beschließen die TrainerInnen, zu Beginn von Kursen mit den SportlerInnen darüber zu diskutieren, wie mit körperlichen Kontakten und Hilfestellungen umgegangen werden soll. Dieser Punkt wird in den Ehrenkodex des Vereins aufgenommen.

FALLBEISPIEL



Situation

Die Mutter eines 13-jährigen Buben meldet sich beim Trainer und berichtet, dass in der Trainingsgruppe ihres Sohnes einige Burschen in der Garderobe oder unter der Dusche Fotos oder Filme von ihren nackten Trainingskollegen machen. Dies ist ihr aufgefallen, als ihr Sohn in der verschwitzten Trainingskleidung nach Hause gekommen ist. Erst auf Nachfrage ist er damit herausgerückt, warum er sich nach dem Training nicht mehr duschen oder umziehen will. Auch die Pornos, die die Buben sich gegenseitig in der Garderobe zeigen, möchte er nicht mehr anschauen, aber er traut sich nicht, dies als einziger zu sagen, und fürchtet sich davor, ausgelacht zu werden. Er hat jetzt schon zwei Mal Gründe gefunden, nicht ins Training gehen zu müssen.

Mögliche Reaktion

Da die Verantwortung für Peergewalt in Umkleidesituationen in der Aufsichtspflicht des Trainers liegt, führt kein Weg an einem offenen Gespräch mit dem ganzen Team vorbei. Dabei darf allerdings nicht offengelegt werden, woher die Informationen kommen, um den betroffenen Burschen zu schützen.

Der Trainer muss unmissverständlich klarmachen, dass es strafbar ist und dazu den Anstands- und Verhaltensregeln des Vereins widerspricht, andere nackt zu filmen oder zu fotografieren. Auch das Anschauen von Pornos hat im Rahmen seines Trainings nichts zu suchen. Wenn möglich, sollten gemeinsam mit der Trainingsgruppe Verhaltensregeln thematisiert werden, die für alle verpflichtend sind. Falls notwendig, muss das Thema öfter aufgegriffen werden.

FALLBEISPIEL

WENN DOCH ETWAS PASSIERT?

In den meisten Fällen liegen bei sexualisierten Übergriffen keine objektiven Fakten wie Spuren, Verletzungen oder andere Beweise vor. Da Taten in diesem Bereich meist geheim durchgeführt werden, gibt es neben den Opfern nur selten ZeugInnen und die Beweisführung ist schwierig. Überhaupt über Sexualität zu sprechen, ist für die meisten Menschen schwierig, über Übergriffe in diesem Bereich zu reden, oft noch viel schwieriger. Für Kinder gilt das speziell, da sie in den wenigsten Fällen die Erfahrungen in Worte fassen können und gleichzeitig früh spüren, dass es sich dabei um ein Tabu handelt. Auch Jugendlichen ist es oft kaum möglich, über sexualisierte Übergriffe zu sprechen. Daher werden sexuelle Übergriffe oft nur in Andeutungen kommuniziert oder ein Verdacht kommt aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten der Kinder oder Jugendlichen auf.

Je nachdem, um welche Art von Fällen es sich handelt, können unterschiedliche Überlegungen und Vorgangsweisen sinnvoll sein.

WAS IST ZU TUN, WENN JEMAND ÜBER EINEN VERDACHT BERICHTET, DER EINE DRITTE PERSON BETRIFFT?

-  **Bleiben Sie ruhig** und **handeln Sie besonnen**.
-  **Versprechen Sie nichts**, was Sie nicht wirklich einhalten können oder wodurch Sie selbst zum Schweigen verurteilt werden.
-  Um einen eventuellen Verdacht zu erhärten, wenden Sie sich an die **Vertrauensperson** Ihres Vereins/Verbands oder – falls nicht vorhanden – an eine Opferschutzorganisation. Machen Sie sich Ihre eigenen Gefühle und Befürchtungen bewusst, um nicht selbst handlungsunfähig zu werden.
-  Gehen Sie **behutsam** mit der mutmaßlich betroffenen Person um.
-  **Agieren Sie nicht voreilig**, üben Sie keinen Druck auf die betroffene Person aus, indem Sie vage Andeutungen machen. Dadurch machen Sie eventuelle Verdachtserhärten zunichte. Wenn Betroffene verängstigt werden oder negative Konsequenzen fürchten, werden sie nichts mehr erzählen oder bereits Gesagtes widerrufen.
-  Wenn Kinder oder Jugendliche betroffen sind und der Verdacht auf jemanden fällt, der aus dem familiären oder sozialen Nahfeld kommt, konfrontieren Sie nicht vorschnell die Erziehungsberechtigten. Überlassen Sie diesen Schritt **Opferschutzorganisationen**.
-  Sprechen Sie nicht mit der **verdächtigten Person**. Überlassen Sie dies **geschulten ExpertInnen**.

Weder Beratung von Betroffenen noch Strafverfolgung von potentiellen TäterInnen gehören zu Ihren Aufgaben. Externe ExpertInnen sind für den Umgang mit diesen schwierigen Situationen eigens geschult und unterstützen Sie und die Betroffenen bei Anlass- und Verdachtsfällen.

WAS IST ZU TUN, WENN EINE BETROFFENE PERSON ÜBER ÜBERGRIFFE BERICHTET, DIE SIE SELBST BETREFFEN?

-  Stellen Sie ein **Klima der Offenheit und des Vertrauens** her.
-  Nehmen Sie die gemachten Aussagen ernst und **schenken Sie ihnen Glauben**.
-  **Bleiben Sie ruhig und hören Sie** vor allem **zu**. Betroffene, insbesondere Kinder und Jugendliche, vertrauen sich Ihnen eher an, wenn sie merken, dass Sie sie ernst nehmen. Hören Sie gut zu und merken Sie sich den genauen Wortlaut.
-  **Stellen Sie offene Fragen**. Kinder oder Jugendliche beispielsweise können sich so in eigenen Worten ausdrücken und antworten nicht einfach mit „Ja“ oder „Nein“.
-  Versuchen Sie nicht, Betroffene zu einer bestimmten Antwort **hinzulenken**. Ihre Vermutung kann falsch sein. Stellen Sie **keine detaillierten Fragen**, was der/die TäterIn genau gemacht hat.

-  **Machen Sie sich Notizen und schreiben Sie mit**. Erklären Sie, warum Sie mitschreiben, damit Betroffene später nicht alles wiederholen müssen.
-  **Versprechen Sie** vorab **keine Geheimhaltung**.
-  **Sprechen Sie jeden weiteren Schritt altersgerecht mit der betroffenen Person ab** und nehmen Sie diesen nur mit deren Einverständnis vor. Dies ist sehr wichtig, damit die betroffene Person keinen erneuten Vertrauensbruch erlebt.

Weder Beratung von Betroffenen noch Strafverfolgung von potentiellen TäterInnen gehören zu Ihren Aufgaben. Externe ExpertInnen sind für den Umgang mit diesen schwierigen Situationen eigens geschult und unterstützen Sie und die Betroffenen bei Anlass- und Verdachtsfällen.

Grundlage für das weitere Vorgehen ist das Verfassen eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls. Achten Sie darauf, dass das Protokoll ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthält. Schreiben Sie keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen nieder und kennzeichnen Sie Zitate von berichtenden Personen als solche.

Wenden Sie sich mit Ihren Unterlagen an die Vertrauensperson Ihres Verbands/Vereins oder – falls nicht vorhanden – an eine Opferschutzorganisation. Besprechen Sie mit dieser Stelle die weiteren Schritte und informieren Sie die betroffene Person darüber. Am wichtigsten ist, dass Sie nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person handeln.

In jedem Fall ist die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen anzuraten. Diese stellen ExpertInnen bereit, die im Umgang mit schwierigen Situationen geschult sind. Binden Sie diese ExpertInnen ein, die Sie und die Betroffenen beraten, begleiten und bestmöglich betreuen können. In Österreich gibt es viele Angebote, die zum einen zielgruppenspezifisch ausgerichtet (z. B. Kinder und Jugendliche, Mädchen, Männer etc.), jedoch fallweise nur regional verfügbar sind.

WAS KANN EIN VERBAND/VEREIN TUN?

-  Prüfen Sie Verdachtsäußerungen gewissenhaft.
-  Ziehen Sie externe Fachstellen und ExpertInnen heran und arbeiten Sie mit ihnen zusammen.
-  Handeln Sie im besten Interesse der/des Betroffenen.
-  Wahren Sie die Fürsorgepflicht gegenüber Ihren MitarbeiterInnen und vermeiden Sie vorschnelle Urteile.
-  Kommunizieren Sie klar und sachlich, sowohl organisationsintern als auch nach außen.

AN WEN KANN SICH EIN VERBAND/VEREIN WENDEN?

-  Für allgemeine Fragen wenden Sie sich an die/den MultiplikatorIn in Ihrer Organisation, sofern diese eine/n solche/n installiert hat.
-  Der Verein *100% Sport* ist die erste Anlaufstelle für allgemeine Fragen, Kontakte und weitere Informationen und Materialien (Plakate, Flyer etc.).
-  Im Verdachts- oder konkreten Anlassfall wenden Sie sich an geschulte ExpertInnen.
-  Das Österreichische Bundesnetzwerk Sportpsychologie (ÖBS) ist die Informations- und Kontaktstelle für SportlerInnen, TrainerInnen und FunktionärInnen, wenn es um sportpsychologische Beratung und Betreuung geht.

INFO

Eine aktuelle Liste von Kontaktstellen und Opferschutzorganisationen finden Sie auf der *100% Sport* Website unter:

www.100sport.at/de/fuer-respekt-und-sicherheit/beratung-und-hilfe

WIR LASSEN
EUCH
NICHT ALLEIN



FORMULARE UND VORLAGEN

Um Sie als Sportorganisation, -verband oder -verein bei der Umsetzung von Maßnahmen zu unterstützen, sind im Anhang Anregungen, Formulare (wie die *Strafregisterbescheinigung*) und Vorlagen (wie ein *Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt* oder ein *Ehrenkodex*) zusammengestellt.

Grundsätzlich empfiehlt es sich für Sie als Verantwortliche, unterschiedliche Sensibilisierungs-, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen zu besuchen bzw. auch selbst anzubieten, um SportlerInnen, aber auch MitarbeiterInnen, FunktionärInnen und TrainerInnen zu schützen. Dadurch kann grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierte Übergriffe erworben und Kompetenzen zur Prävention können entwickelt werden. Ein Netzwerk an durch *100% Sport* geschulten ReferentInnen unterstützt Sportorganisationen, die ein Konzept erarbeiten oder das Thema in die eigenen Schulungsmaßnahmen einbauen wollen. Die ReferentInnen können über www.100sport.at/de/fuer-respekt-und-sicherheit/referentinnen kontaktiert werden.

INFO

Der Verein *100% Sport* informiert auf seiner Website unter

www.100sport.at/de/fuer-respekt-und-sicherheit

über zahlreiche Fortbildungsmaßnahmen und organisiert ReferentInnen- und MultiplikatorInnen-Ausbildungen, die Personen dazu befähigen sollen, dieses sensible Thema durch Vorträge und Schulungen in die Sportorganisationen, Verbände und Vereine zu bringen. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch aller Interessierten.

Zahlreiche Verbände und Organisationen bieten verbandsintern oder auch offen für alle Interessierten Aus- und Fortbildungen an. So bilden die Sport-Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und SPORTUNION eigene MultiplikatorInnen aus, an die sich ihre Mitglieder wenden können. Die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) hat beispielsweise ein eigenes Wahl-Modul im Sportverein-Management-Zertifikatskurs mit dem Titel *Respekt und Sicherheit im Sportverein* integriert.

Die Antragsformulare für die *Strafregisterbescheinigung* bzw. die *Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge* und die zur Beantragung notwendige Bestätigung der Organisation (Sportverein/-verband) können Sie unter www.help.gv.at downloaden. Die hier abgebildeten Exemplare können Ihnen als Ausfüllhilfe dienen.

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) stellt für Sportvereine und -verbände auf ihrer Website unter www.bso.or.at/datenschutz Vorlagen, Muster, Checklisten, Erläuterungen und Empfehlungen zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung. Unter diesem Link ist die rechtliche Legitimation zur Vorlage und Einsicht der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge zu finden. Die BSO empfiehlt, dass Sie aus Gründen des Datenschutzes die Ihnen vorgelegte Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nicht einbehalten, kopieren, abspeichern, verbreiten oder übermitteln, aber durch einen Vermerk in Ihren Unterlagen dokumentieren sollten. Dieser Vermerk ist getrennt von allfälligen anderen Personalunterlagen in einem nur den vertretungsbefugten Organen/Personen des Vereins, Verbandes oder der Organisation zugänglichen Ordner zu verwahren. Der Vermerk zur Einsicht ist jedenfalls in dieser Form zu nutzen.

Das *Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt* und der *Ehrenkodex* sind als Vorschläge und als Ausgangspunkt für das Verfassen Ihrer eigenen Dokumente gedacht. Sie sollen Sie dazu anregen, sich in Ihrer Organisation selbst mit dem Thema auseinanderzusetzen.

BEKENNTNIS FÜR RESPEKT UND GEGEN GEWALT

Der _____ (Verbands-/Vereinsname)

verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der _____ (Verbands-/Vereinsname)

und seine Mitglieder verpflichten sich,

- die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- alle fair zu behandeln,
- keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit der SportlerInnen und Sportler zu unterstützen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des _____ (Verbands-/Vereinsname) stehen,
- Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken, sowie
- die im _____ (Verbands-/Vereinsname) gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, bei auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer SportlerInnen), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

Ort, Datum

Statutengemäße Unterfertigung



FÜR RESPEKT UND SICHERHEIT GEGEN SEXUALISIERTE ÜBERGRIFFE IM SPORT

WIR ACHTEN AUF EINANDER

Klare Regelungen über das Miteinander im Verband/Verein geben Verhaltenssicherheit. Dies unterstützt vor allem TrainerInnen und BetreuerInnen, die in direktem Kontakt mit SportlerInnen – vor allem Kindern und Jugendlichen – zusammenarbeiten. Ein solcher Verhaltensleitfaden dient sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen als auch dem Schutz von TrainerInnen und MitarbeiterInnen vor einem falschen Verdacht.

RESPEKT

Die Würde aller wird respektiert, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung. Diskriminierung jeglicher Art wird entgegengewirkt. Eine wertschätzende und gewaltfreie Atmosphäre wird gefördert.

KOMMUNIKATION

Die Kommunikation zwischen TrainerInnen und SportlerInnen bezieht und beschränkt sich auf Themen, die Bezug zum Sport haben. Erziehungsberechtigte sind eingebunden und informiert. Eine respektvolle und wertschätzende Kommunikationskultur wird gelebt.

AUFSICHT UND 6-AUGEN-PRINZIP

Die Intim- und Privatsphäre der SportlerInnen wird gewahrt. Ein/e Trainer/in ist nie mit einzelnen Kindern/Jugendlichen allein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen unversperrt, so dass jederzeit jemand hinzukommen könnte (Prinzip der offenen Tür).

SPORTLICHE HILFESTELLUNGEN – BERÜHRUNGEN

Grundsätzlich wird jede Berührung in der „Badehosen- oder Bikini-Zone“ vermieden, außer es ist zur Hilfestellung/Technikerklärung notwendig und sinnvoll. Körperkontakte bei Erfolgen, zum Trösten oder um Mut zu machen sind okay, wenn sie von beiden Seiten gewollt sind und nicht das pädagogisch sinnvolle Maß überschreiten.

Sport bietet enorm viel Potential für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und ist ein Umfeld, das von Vertrauen und Respekt geprägt wird. Im Sport entstehen Nähe und Bindung, dies ist positiv, kann jedoch auch ausgenutzt werden. Unsere Verantwortung für den Schutz der Menschen, besonders der Kinder und Jugendlichen, in den Sportvereinen und Sportverbänden muss eines unserer gemeinsamen Grundprinzipien im Sport sein. Um gemeinsam ein respektvolles und sicheres Sportumfeld zu gewährleisten, müssen auf allen Ebenen des Sports entsprechende Maßnahmen gesetzt werden.

TrainerInnen, BetreuerInnen und Vereinsverantwortliche achten darauf, dass Kinder und Jugendliche ihren Sport in einem sicheren Umfeld ausüben können und stehen als Vertrauenspersonen zur Verfügung.

IN FOLGENDEN SITUATIONEN IST ZU HANDELN

- ⊗ Kinder/Jugendliche werden verspottet, zu AußenseiterInnen oder lächerlich gemacht (Bullying oder Mobbing).
- ⊗ Einzelne Kinder/Jugendliche werden immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt, erhalten Geschenke oder besondere Zuwendung.
- ⊗ SMS- oder What's App-/Messenger-/Facebook-Nachrichten mit persönlichen Inhalten, die nicht unmittelbar mit dem Sport zu tun haben, werden an nur ein Kind oder eine/n Jugendliche/n geschickt.
- ⊗ Private Trainingseinheiten oder Treffen außerhalb der Trainingszeiten häufen sich. Der/die Trainer/in ist oft mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen allein.
- ⊗ Kinder/Jugendliche werden in einer Art berührt, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport steht. „Versehentliche“ Berührungen wiederholen sich.
- ⊗ Witze und Geschichten mit sexuellem Hintergrund werden den Kindern/Jugendlichen erzählt. Bemerkungen über die körperliche Erscheinung eines Kindes oder der/des Jugendlichen ohne unmittelbaren Zusammenhang zum Sport werden gemacht.
- ⊗ Kinder/Jugendliche verändern sich und zeigen Auffälligkeiten: zum Beispiel im Nähe- und Distanzverhalten, negative oder überkritische Körperwahrnehmung, exzessives Sporttreiben oder plötzliches Meiden von Sport, Rückzug aus der Gemeinschaft oder dem Team.

WERDEN SIE AKTIV!

Setzen Sie sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Holen Sie sich Unterstützung und Beratung bei Verdachts- und Anlassfällen.

www.100sport.at/de/fuer-respekt-und-sicherheit

EHRENKODEX

FÜR TRAINERINNEN UND TRAINER, INSTRUKTORINNEN UND INSTRUKTOREN, ÜBUNGSLEITERINNEN UND ÜBUNGSLEITER SOWIE ALLE PERSONEN, DIE EHREN-, NEBEN- ODER HAUPTBERUFLICH IM ORGANISIERTEN SPORT IN ÖSTERREICH TÄTIG SIND.

Ich, _____, verpflichte mich,

- die Würde der Sportlerinnen und Sportler zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- alle mir anvertrauten Sportlerinnen und Sportler fair zu behandeln,
- keinerlei physische und psychische Gewalt gegenüber den mir anvertrauten Sportlerinnen und Sportlern anzuwenden, insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen oder Taten,
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz der mir anvertrauten Personen zu achten und mich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- mich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit der Sportlerinnen und Sportler zu unterstützen, auch im Hinblick auf deren späteres Leben,
- die Anforderungen des Sports in Training und Wettkampf mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, bestmöglich in Einklang zu bringen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben, insbesondere
 - die Selbstbestimmung der mir anvertrauten Sportlerinnen und Sportler zu fördern,
 - Sportlerinnen und Sportler in Entscheidungen, die diese persönlich betreffen, mit einzubeziehen,
 - verfügbare Informationen zur Entwicklung und Optimierung der Leistung von Sportlerinnen und Sportlern an diese weiterzugeben und
 - bei Minderjährigen die Interessen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen,
- Sportlerinnen und Sportler darüber hinaus zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft, zu fairem Verhalten innerhalb und außerhalb des Wettkampfes und zum nötigen Respekt gegenüber allen anderen in das Sportgeschehen eingebundenen Personen sowie zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur und der Mitwelt anzuregen,
- anzuerkennen, dass das Interesse der Sportlerinnen und Sportler, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen der Trainerinnen und Trainer, der Instruktorinnen und Instruktoressen, der Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie der eigenen Sportorganisation stehen,
- alle meine Trainingsmaßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand der Sportlerinnen und Sportler anzupassen,
- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- meinen Verband/Verein darüber zu informieren, wenn ein Verfahren gemäß §§ 201–220b StGB anhängig ist.

Ich werde durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung meiner Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenwirken. Bei Überforderung oder Unklarheiten spreche ich mich mit Kolleginnen und/oder Kollegen ab oder suche professionelle fachliche Hilfe und Unterstützung.

Ort, Datum

Unterschrift

auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung

An
Bezirksamt Stadt

☒ Strafregisterbescheinigung gem. § 10 Abs.1 Strafregistergesetz

☒ Strafreregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafreregistergesetz und lege die dafür nötige Bestätigung des Dienstgebers/des künftigen Dienstgebers/der Organisation meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei¹

Antragstellerin oder Antragsteller: ☒ ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen / auswählen!

Akademische(r) Grad(e)	(vorangestellt)			
Familienname zum Zeitpunkt der Antragstellung	Person			
sämtliche früheren Familiennamen				
Vorname(n)		Luca		
Akademische(r) Grad(e)	(nachgestellt)	BSc.		
Geburtsdatum	(TT.MM.JJJJ)	01.01.1990	Geschlecht:	☐ männlich ☐ weiblich
Geburtsort	(Ort, polit. Bezirk, Land, Staat)	Stadt, Österreich		
Staatsangehörigkeit(en) ²		Österreich		
Vornamen der leiblichen Eltern		Vater: Adam		Mutter: Eva
Vorgewiesene Dokumente Daten der vorgewiesenen Dokumente (Nachweise der Identität, Staatsangehörigkeit(en) und früherer Namen; Datumsangaben bitte in der Form TT.MM.JJJJ)		Art:		Ausstellende Behörde:
		Pass		Bezirksamt Stadt
		Nummer:		Ausstellungsdatum:
		P 12345678		01.01.2010
		Art:		Ausstellende Behörde:
		Nummer:		Ausstellungsdatum:
		Art:		Ausstellende Behörde:
		Nummer:		Ausstellungsdatum:

Bitte wenden!

1 Gemäß § 10 Abs.1b Strafregistergesetz darf eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ nur ausgestellt werden, wenn aus dieser Bestätigung hervorgeht, dass sie benötigt wird, um Ihre Eignung für eine bestimmte berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst, zu prüfen.

2 Die Angabe der Staatsangehörigkeit(en) ist nur dann notwendig und durch die Behörde anhand geeigneter Dokumente zu überprüfen, wenn Sie Angehörige oder Angehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaates sind und die Einholung einer Auskunft aus Ihrem Herkunftsstaat verlangen.

Für den Fall, dass die Bescheinigung(en) nicht sofort ausgefolgt werden kann (können), ersuche ich um Zustellung (Eine Zustelladresse ist von **Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten, die die Einholung einer Auskunft aus dem Heimatstaat verlangen, jedenfalls einzutragen!**)

mittels	☒ RSA (eigenhändig) ☐ Normalbrief
Adressat	Luca Person
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür	Musterstraße 10/10
Postleitzahl, Ort, Staat	1000 Stadt, Österreich

Die Bescheinigung dient

- ☐ als Zeugnis (gegenüber jedermann; die Angabe einer bestimmten Stelle entfällt).
- ☒ nur zur Vorlage bei... (genaue Bezeichnung der Stelle)

Bezeichnung des Adressaten ³	Sportclub
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür	Mustergasse 1/1
Postleitzahl, Ort, Staat	1000 Stadt, Österreich

Die Bescheinigung dient

- ☐ als Zeugnis (gegenüber jedermann).
- ☒ nur zur Vorlage bei der in der Bestätigung angeführten Stelle.

Nur für Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten:

Ich verlange die Einholung einer Auskunft aus dem Strafregister meines Herkunftsstaates und gebe meine Zustimmung zur Erteilung der Auskunft: ⁴	☐ Ja	☐ Nein
Nationale Identitätsnummer ⁵ (sofern im Herkunftsstaat vorgesehen)		

Stadt, 01.01.2018

Ort, Datum

Unterschrift

3 Als Adressat ist eine natürliche oder juristische Person, nicht aber die Antragstellerin oder der Antragsteller anzugeben.

4 Wenn Sie Angehörige oder Angehöriger eines anderen EU-Mitgliedsstaates sind, können Sie verlangen, dass die Landespolizeidirektion Wien, Strafregisteramt, auch eine Auskunft aus dem Strafregister Ihres Herkunftsstaates einholt; diese Informationen werden Ihnen vom Strafregisteramt an die o.a. Adresse in der von Ihnen gewählte Variante zugestellt, sobald sie dort vorliegen. Einige EU-Staaten verlangen hierzu eine ausdrückliche Zustimmung Ihrerseits; wenn Sie die Einholung der Auskunft aus Ihrem Herkunftsstaat verlangen, erteilen Sie damit auch diese Zustimmung.

Ob Ihr Herkunftsstaat Auskunft aus seinem Strafregister erteilt, richtet sich allein nach den Gesetzen dieses Staates.

5 Wenn in Ihrem Herkunftsstaat eine Identitätsnummer (persönliche Identifikationsnummer, Personenkennziffer o. ä.; meist im Reisedokument enthalten) vorgesehen ist, geben Sie diese hier an.
(Entfällt, wenn Sie die Einholung einer Auskunft aus Ihrem Herkunftsstaat nicht verlangen.)

Beilage
zum Antrag auf Ausstellung einer
Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“

Bestätigung gem. § 10 Abs. 1b Strafregistergesetz 1968

Ich bestätige, dass Frau/Herr ☒ Zutreffendes bitte ankreuzen / auswählen!

Akademische(r) Grad(e)	(vorangestellt)	
Familienname		Person
Vorname(n)		Luca
Akademische(r) Grad(e)	(nachgestellt)	BSc.
Geburtsdatum	(TT.MM.JJJJ)	01.01.1990
1)	in meinem Verantwortungsbereich als (Bezeichnung der Tätigkeit) Jugendcoach ☐ beschäftigt ist ☒ beschäftigt werden soll	
2)	dass diese ☒ berufliche ☐ organisierte ehrenamtliche Tätigkeit hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst und	
3)	die Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ für die Prüfung der Eignung der/des Genannten zur Ausübung dieser Tätigkeit benötigt wird.	
Dienstgeber bzw. Organisation:		
Bezeichnung	Sportclub	
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür	Mustergasse 1/1	
Postleitzahl, Ort	1000 Stadt	
Staat	Österreich	

Stadt, 01.01.2018
Ort, Datum

Uli Mensch
Name, Unterschrift, firmenmäßige Fertigung

VERMERK

VORLAGE UND EINSICHT
STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG
KINDER- UND JUGENDFÜRSORGE
(HÄNDISCH AUSZUFÜLLEN)

Frau/Herr _____ geb. am _____
hat dem Verein/Verband/der Organisation _____
am _____ ihre/seine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge vom
_____ vorgelegt.

In diese hat _____ als vertretungsbefugte/s Organ/Person Einsicht genommen und der/dem Betroffenen zu deren/dessen Verwahrung wieder zurückgestellt.

☐ In dieser scheint eine Auskunft gemäß § 11 Abs. 4a Strafregistergesetz auf, dass keine gemäß § 2 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 gekennzeichneten Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie keine Einträge gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 Strafregistergesetz 1968 (gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern, entsprechende Weisungen oder Tätigkeitsverbote) gegen diese Person vorliegen.

Dieser Vermerk wird getrennt von allfälligen anderen Personalunterlagen der oben angeführten Person in einem nur den vertretungsbefugten Personen des Vereins zugänglichen Ordner verwahrt. Die Vorlage einer neuen Bescheinigung kann jederzeit verlangt werden. Der/Dem Betroffenen wird auf deren/dessen Ersuchen eine Kopie dieses Vermerkes ausgehändigt.

Unterschrift vertretungsbefugte/s Organ/Person
des Vereins/Verbands/der Organisation
Stempel

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Die rechtliche Legitimation zur Vorlage und Einsicht der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge ist auf der Website der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) unter dem Link www.bso.or.at/datenschutz zu finden.

LITERATUR / BROSCHÜREN / QUELLEN

Auweele, Y.V., Opdenacker, J., Vertommen, T., Boen, F., Niekerk, L. van, Martelaer, K. de, & Cuyper, B. de. (2008). Unwanted sexual experiences in sport: Perceptions and reported prevalence among Flemish female student-athletes. *International Journal of Sport and Exercise Psychology*, 6, 354–365.

Brackenridge, C.H. (2010). Violence and abuse prevention in sport. In K. Walsh, & K. Zwi (Eds.), *The prevention of sexual violence: a practitioners’ sourcebook* (pp. 401–413). Holyoke: NEARI Press.

BSO. (2011). Sexualisierte Gewalt und Übergriffe – ein Thema im Sport? *Österreich Sport – MAGAZIN DER BSO*, 1, 8–14.

Call4Girls, Freundorfer, L., Straka, M. & KiJA Wien. (2011). *Sexuelle Übergriffe – ‚Bei uns doch nicht!?’ Prävention sexueller Grenzverletzungen an Kindern und Jugendlichen in Sportvereinen*. Wien.

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (Hrsg.). (2011). *Gegen sexualisierte Gewalt im Sport! Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*. Frankfurt am Main.

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (Hrsg.). (2013). *Gegen sexualisierte Gewalt im Sport! Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!* (2. korr./aktual. Aufl.). Frankfurt am Main.

Fasting, K., & Sand, T. (2015). Narratives of sexual harassment experiences in sport. *Qualitative Research in Sport, Exercise and Health*, 7, 573–588.

Möwe. (2011). *Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport. Informationsbroschüre für TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen, BetreuerInnen und ErzieherInnen*. Wien.

Ohlert, J., Seidler, C., Rau, Th., Rulofs, B., & Allroggen, M. (2018). Sexual violence in organized sport in Germany. *German Journal for Exercise and Sport Research*, 48, 59–68. Online unter: <https://doi.org/10.1007/s12662-017-0485-9>

ÖIF. (2011). *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern*. Wien.

Österreichischer Karatebund. (2015). *Ehrenkodex des Österreichischen Karatebundes*. Online unter: http://www.karate-austria.at/info/download/EHRENKODEX_Info.pdf

Rulofs, B. (Hrsg.). (2016). *„Safe Sport“. Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland: Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt*. Köln. Online unter: https://www.dshs-koeln.de/uploads/tx_news/SafeSportBroschuere2016.pdf

Rulofs, B., Wagner, I. & Hartmann-Tews, I. (2017). Olympiastützpunkte und die Prävention sexualisierter Gewalt. *Leistungssport*, 4, 19–23.

SPORTUNION Österreich. (2015). *Sport respects your rights. Empowering young Europeans in sport for a culture of respect and integrity – against sexualised violence and gender harassment*. Wien.

Swiss Olympic. (Hrsg.). (2015). *Nähe – Distanz – Grenzen. Keine sexuellen Übergriffe im Sport*. Ittigen bei Bern.

Toftegaard Nielsen, J. (2004). *Idrættens illusoriske intimitet*. København: Københavns Universitet, Institut for Idræt.

Vertommen, T., Schipper-van Veldhoven, N., Wouters, K., Kampen, J.K., Brackenridge, C., Rhind, D., Neelsi, K., & Eede, P. van den. (2016). Interpersonal violence against children in sport in the Netherlands and Belgium. *Child Abuse & Neglect*, 51, 223–236. Online unter: <http://dx.doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.10.006>

Impressum
Herausgeber
Österreichisches Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport (BMÖDS)
100% Sport – Kompetenzzentrum für Chancengerechtigkeit von Mann und Frau im Sport

AutorInnenkollektiv
Arbeitsgruppe *Prävention sexualisierter Gewalt*

Redaktion
Rosa Diketmüller
Barbara Kolb
Bettina Kratzmüller
Anna-Maria Wiesner

Lektorat
Bettina Kratzmüller
Susanne Zukrigl

Grafisches Konzept und Umsetzung
Eitzenberger / The Brand Office, www.eitzenberger.at

Fotos und Bildbearbeitung
Martina Pöll

Externe Fotos
© BMÖDS (Heinz-Christian Strache)
© Martina Pöll (Christa Prets; Rosa Diketmüller)
© Robert Polster (Rudolf Hundstorfer)
© HBF/Pusch (Unterzeichnung des Positionspapiers)
© iStock (Seiten 17 und 28)

Kurztitel
Für Respekt und Sicherheit
Gegen sexualisierte Übergriffe im Sport
Handreichung für Sportvereine
2., überarbeitete Auflage
Wien 2018

1. Auflage 2017 (Auflagenhöhe 22.000 Stück)

ISBN 978-3-200-05688-6
Alle Rechte vorbehalten

© 2017 BMLVS / 100% Sport
© 2018 BMÖDS / 100% Sport

Mitglieder der Arbeitsgruppe
Stand 2018
Rosa Diketmüller, Universität Wien, Institut für Sportwissenschaft
Andrea Engleder, Österreichisches Bundesnetzwerk Sportpsychologie (ÖBS)
Miriam Gruber, Bundes-Sport GmbH (BSG)
Alexandra Hoffmann, SPORTUNION
Chris Karl, Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern (KIMI)
Noelle Kliment, Bundessport- und Freizeitzentrum Südstadt (BSFZ)
Barbara Kolb, Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ)
Bettina Kratzmüller, 100% Sport
Martina Pöll, 100% Sport
Nikola Staritz, fairplay I Initiative für Vielfalt & Antidiskriminierung
Christina Steininger, Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ)
Margit Straka, Call4Girls & Call4Boys, Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich – Landesverband Wien (ASKÖ Wien)
Markus Sukdolak, Österreichisches Institut für Sexualpädagogik und Sexualtherapien (ISP)
Anna-Maria Wiesner, Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO)

Ein Dank für die Unterstützung bei der Erstellung der Fotos geht an Ivona Dadic, das Bundessport- und Freizeitzentrum Südstadt und die Polizeiinspektion Maria Enzersdorf sowie für inhaltliche Inputs an die möwe – Kinderschutzzentren gemeinnützige GmbH und das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau.



FÜR RESPEKT UND SICHERHEIT

GEGEN SEXUALISIERTE ÜBERGRIFFE IM SPORT

